

Anmerkung

Dieses Dokument versteht sich als Einladung zur Abgabe eines Angebotes.

T-Mobile Austria GmbH behält sich Änderungen von Vertragspunkten vor, sollte dies aufgrund von Besonderheiten des Zusammenschaltungspartners bzw. -verhältnisses oder aus anderen Gründen sachlich gerechtfertigt bzw. erforderlich sein. Dies betrifft vor allem die finanziellen Rahmenbedingungen (Bonität) des Zusammenschaltungspartners.

VERTRAG

über direkte und indirekte Zusammenschaltung

abgeschlossen zwischen

T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97-99, A-1030 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
unter der Firmenbuch-Nr. FN 171112k

nachstehend „T-Mobile“ oder „TMA“ genannt,

und

MMMMMM
MMMMMM

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes **MMMM**
unter der Firmenbuch-Nr. **FN MMMMM**

nachstehend "Zusammenschaltungspartner" genannt,

gemeinsam als „Parteien“ bzw.
„die Zusammenschaltungspartner“ bezeichnet.

Präambel

T-Mobile Austria schaltet ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz, mit dem selbst betriebenen Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners im Sinne des jeweils geltenden Telekommunikationsgesetzes (BGBl I. Nr 102/2011 idgF, in der Folge "TKG") und der damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Vertrages sowohl indirekt als direkt zusammen. Ob die Zusammenschaltung direkt und indirekt oder nur direkt bzw. indirekt erfolgen soll, unterliegt der Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden sowohl auf indirekte als auch direkte Zusammenschaltung Anwendung, solange nicht Abweichendes vereinbart wird.

Soweit im Vertrag personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Frist für die Implementierung der indirekten Zusammenschaltung beginnt mit dem der Unterschrift folgenden Monatsersten und beträgt maximal 3 Monate.

Die Frist für die Implementierung der direkten Zusammenschaltung wird im gemeinsamen Einvernehmen näher definiert.

T-Mobile Austria GmbH hat mit Wirkung zum 24. September 2018 im Zuge einer Verschmelzung (= Gesamtrechtsnachfolge) folgende Gesellschaften übernommen: UPC Austria Services GmbH, UPC Business Austria GmbH, UPC Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH und UPC Cablecom Austria GmbH. T-Mobile Austria GmbH hat im Zuge einer Verschmelzung (= Gesamtrechtsnachfolge) mit Wirkung zum 30. September 2019 die UPC Telekabel Wien GmbH und mit Wirkung zum 28. September 2020 die UPC Telekabel-Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H. übernommen (nachstehend alle „UPC“ genannt).

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diesen Vertrag relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieses Vertrages enthalten.

2. Gegenstand

2.1 Allgemeines

Ein Zusammenschaltungsvertrag bzw. eine Zusammenschaltungsanordnung jedes Zusammenschaltungspartners zur Regelung des Transits mit der A1 Telekom Austria AG ist Voraussetzung für die erstmalige Geltung des gegenständlichen Vertrages.

Die Parteien haben gemäß § 6 Abs. 2 TKG die Bereitstellung des öffentlichen Kommunikationsnetzes bzw. –dienstes der Regulierungsbehörde angezeigt und sind zur Zusammenschaltung im Sinne des TKG berechtigt. Die Parteien führen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die Zusammenschaltung der Netze in Übereinstimmung mit den § 105 TKG und den damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften gegen Entgelt durch. Die Bestimmungen, zu denen die Parteien einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieses Vertrages oder in den spezifischen Anhängen geregelt.

Die indirekte Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das A1 Telekom Austria-Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen: originierender Transit. Die Bedingungen, zu denen die Zusammenschaltungspartner gegenüber der A1 Telekom Austria AG Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern und A1 Telekom Austria AG geregelt.

Die Parteien verpflichten sich, wesentliche Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit der A1 Telekom Austria AG, welche Auswirkungen auf den anderen Zusammenschaltungspartner erwarten lassen, einander wechselseitig schriftlich mitzuteilen.

Die Umsetzung der direkten Zusammenschaltung wird im Zuge der technischen Abstimmung zwischen den Zusammenschaltungspartnern gemäß Anhang 2 festgelegt.

2.2 Verkehrsarten und Dienste

Anhang 5 enthält eine Auflistung der vertragsgegenständlichen Verkehrsarten.

2.3 Verkehrsübergabe und NÜPs

2.3.1 Grundsätze

Die Übergabe des Verkehrs zu dem Zusammenschaltungspartner erfolgt, falls nicht gesondert vereinbart, im Transit über das Netz der A1 Telekom Austria AG an den von der A1 Telekom Austria AG angebotenen Netzübergabepunkten.

Sim-Boxing

Stellt der Zusammenschaltungspartner seinen Verkehr TMA nicht als Zusammenschaltungsverkehr, sondern als "netzinternen" TMA-Verkehr (d.h. über TMA SIM-Karten) zu, so gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages im Sinne von Punkt 12.3 und berechtigt TMA zur außerordentlichen Kündigung. Liegt eine derartige schwerwiegende Verletzung des Vertrages durch den Zusammenschaltungspartner vor, so hat dieser TMA eine Vertragsstrafe in Höhe von € 30.000,- pro Einzelfall binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu bezahlen.

2.3.2 Sonderrufnummern

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu Sonderrufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

2.3.3 Call Line Identification (CLI)

Die Parteien sind verpflichtet, für in ihren Netzen originierenden Verkehr die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben, sowie bei transitierendem Verkehr die CLI – sofern vorhanden – nicht zu manipulieren oder gar zu entfernen.

Weist eine Partei der anderen Partei nach, dass diese entgegen dieser Verpflichtung bei einem Anteil von mindestens 3% des von ihr übergebenen Verkehrs die CLI vorsätzlich manipuliert hat und führen weder ein Koordinations- noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Lösung (insbesondere weil sich die andere Partei

weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die mangelnde CLI-Übertragung als außerordentlicher Kündigungsgrund zu betrachten.

2.4 Ergänzung des Vertragsgegenstandes

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in diesem Vertrag nicht geregelten Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- oder innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 105 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und den damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften anrufen.

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (z.B. SCCP-Verkehr) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die Übergabe des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss mit der jeweils anderen Partei gesondert vereinbart werden, wobei eine Einigung über Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen hat.

2.5 Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit, sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1 Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten neuer geographischer Rufnummernblöcke, sowie spätere Änderungen (bei Änderungen der Zusammenschaltungsverhältnisse) sind im Netz eines der beiden Zusammenschaltungspartner kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Dienste- bzw. Sonderrufnummern erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieses Vertrages. Für das erstmalige Einrichten von geographischen Rufnummernblöcken gilt eine Frist von 3 Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der anderen Partei.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von der anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen. Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst werden, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalige sonstige Entgelte in Rechnung gestellt.

Für das erstmalige Einrichten von mobilen Rufnummernbereichen gilt eine Frist von 3 Monaten ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der anderen Partei, wenn bereits ein Vertrag besteht, bzw. ab dem der Gültigkeit des Vertrags folgenden Monatsersten.

Die Einrichtungszeit für laufende Einrichtungen für von einem Vertragspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt mit dem Einlangen des Einrichtungsoorders.

3.2 Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen (wie z.B. Gewinnspiele, Massencalls und Televoting), werden die Parteien einander rechtzeitig informieren und gegebenenfalls einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

4. Netzübergangspunkte (NÜPs)

Jede Partei ist für die Planung ihrer NÜP-Kapazitäten zur A1 Telekom Austria AG im Falle der indirekten Zusammenschaltung selbst verantwortlich und liegt der Vereinbarung mit A1 Telekom Austria AG zur Grunde.

Jede Partei ist für die Planung ihrer NÜP-Kapazitäten im Falle der direkten Zusammenschaltung selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten der Realisierung selbst.

5. Entgelte

5.1 Allgemeines

Die zur Anwendung kommenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte.

Die Verrechnung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte (einschließlich der Entgelte im Rahmen von Verkehr zu Diensten) und der sonstigen Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Parteien nach den in der Folge festgelegten Grundsätzen:

5.2 Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

5.3 Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.4 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte sind in den Anhängen geregelt. Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte richten sich grundsätzlich nach Tageszeit, Anzahl und Dauer.

5.5 Kosten für Transit und für die Zurverfügungstellung der Rechnungsdaten

5.5.1. Indirektes Routing

Die Kosten für Transit über A1 Telekom Austria trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetzorientierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetzorientierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Höhe der Entgelte ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen den Vertragsparteien und der A1 Telekom Austria AG geregelt. Jener Zusammenschaltungspartner, der die Kosten des Transits trägt, hat auch die Kosten für die Zurverfügungstellung der Rechnungsdaten gegenüber der A1 Telekom Austria AG zu tragen.

5.5.2 Direktes Routing

Im Falle eines direkten Routings gelten die Regelungen lt. Anhang 27 Punkt 4.5.

5.6 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.6.1 Abrechnungsprinzipien

Im Falle von terminierendem Transitverkehr stellt der Zielnetzbetreiber dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber das vereinbarte Terminierungsentgelt in Rechnung.

Im Falle von originierendem Transitverkehr stellt der Kommunikationsnetzbetreiber dem Quellnetzbetreiber das Endkundenentgelt abzüglich Inkassos und Billingentgelt in Rechnung. Der Quellnetzbetreiber stellt dem Kommunikationsnetzbetreiber das Originierungsentgelt in Rechnung.

5.6.2 Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert zumindest die Daten jenes Verkehrs, einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung, für welche sie eine Rechnung legen wird.

5.6.3 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Anhang 7.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Basis für die Abrechnung des Verkehrs sind die Verkehrsmessungen der A1 Telekom Austria AG.

Sollte jedoch eine Partei den terminierenden Verkehr selbst messen können, (Entgelte geregelt in Anhang 6) können auch die eigenen Messungen verrechnet werden.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 2% des monatlichen Volumens pro Verkehrsart (jedenfalls aber erst ab einem Betrag von EUR 500,00), im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Punkt 7.3 (Koordinatoren) eingeleitet.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.6.4 Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

5.6.5 Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Teilnehmern eines der beiden Zusammenschaltungspartner zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch eben diesen Zusammenschaltungspartner.

5.7 Aufwandsersatz und sonstige Kosten

Soweit eine Partei bestimmte Leistungen der anderen Partei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die zur Durchführung der Erbringung wechselseitiger Zusammenschaltungsleistungen erforderlich sind und die zusätzlich zu speziell festgelegten anderen Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen; andere Pauschalregelungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“), und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, so werden diese gemäß dem anfallenden Aufwand in Rechnung gestellt.

5.8 Rechnungsinhalt

5.8.1 Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

5.8.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Rechnungen bzw. die Beilagen haben dem Layout der von A1 Telekom Austria AG monatlich übermittelten Verkehrsdaten zu entsprechen.

Die Parteien weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte (z.B. für die Einrichtung von Dienstnummern) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die UID-Nummer,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte bzw. deren Beiblätter haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte gemäß Anhang 6 bzw. 6a je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte gemäß Anhang 6 bzw. 6a je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),

- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte gemäß den Anhängen je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen,
 - für Verbindungen zu Sonderdiensten gemäß den Anhängen 17 ff: Aufgliederung in die zahlungs-relevant eingerichteten Rufnummernblöcke.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- Datum des Poststempels,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- die UID-Nummer,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Rechnungen für sonstige Entgelte haben folgende Informationen zu enthalten:

- eine detaillierte Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise, sowie
- Gesamtentgelt.

Die Daten müssen in der Rechnung derart ausgewiesen werden, dass eine vollständige Nachvollziehbarkeit möglich ist. Rechnungen über Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

5.9 Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel (insbesondere im Falle der indirekten Zusammenschaltung die Verkehrswerte der A1 Telekom Austria AG), welche der jeweils anderen Partei zur Verfügung stehen, nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen:

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraumes vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werktage, für Samstage, und für Sonntage bzw. gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraumes vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die Extrapolation herangezogen.

5.10 Rechnungslegung

5.10.1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Jede Partei stellt schriftlich eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge jedoch spätestens 180 Tage nach Leistungserbringung.

5.10.2 Sonstige Entgelte

Jede Partei stellt schriftlich eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge und übermittelt sie unverzüglich jedoch maximal 180 Tage nach Leistungserbringung. Nach Möglichkeit auch in elektronischer Form an die andere Partei; bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats; bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung.

5.10.3 Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden 30 Tage nach Rechnungserhalt Verzugszinsen pro Verzugstag in Höhe von 12 % p.a. in Rechnung gestellt.

5.10.4. Rechnungsversand

Die Rechnungen werden unverzüglich nach Erstellung- und bestmöglich auch per email - versendet.

Unter folgenden Voraussetzungen kann der Rechnungserhalt und dessen korrekte Verarbeitung bei T-Mobile Austria gewährleistet werden:

- Die Rechnung muss als PDF gesendet werden (andere Formate können aus technischen Gründen nicht akzeptiert werden)
- Nur ein PDF pro E-Mail (inkl. aller Anlagen)
- Max 10 MB pro E-Mail
- Keine weiteren Anhänge (JPG, GIF, etc.) in der Email. (auch nicht in der Signatur), da ansonsten die E-Mail aus Sicherheitsgründen abgewiesen wird
- Rechnungsanhänge dürfen nicht als separate Datei angehängt werden. Diese sind direkt an die Ansprechpartner lt. Anhang 9 zu senden.
- Verwendung von „Text“ E-Mails (keine HTML E-Mails)
- Adressierung an tmoinvoice.PG0525@invoicedtse.telekom.de (Diese muss im „AN“ Feld angeführt werden, da sonst die Rechnung nicht ins T-Mobile Buchungssystem gelangt)

Sollten diese Regelungen nicht eingehalten werden, so wird die Rechnung nicht verarbeitet und diese Rechnungen gelten daher nicht als ordnungsgemäß zugestellt.

5.11 Fälligkeit

5.11.1 Allgemeines

Die Fälligkeit der zwischen den Parteien abgerechneten Entgelte/Leistungen richtet sich nach der von der jeweiligen (leistungserbringenden) Partei ausgestellten Rechnung. Es finden die folgenden Regelungen über die Fälligkeit Anwendung:

5.11.2 Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte und empfangene Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der in Punkt 5.11.3 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht. In letzterem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für 6 Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 7.3 und des Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 11. sowie Frist von zwei Wochen im Falle der etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs gemäß Punkt 5.11.3) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

5.11.3 Rechnungsbeeinspruchung

Weicht der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte bei einer direkten Zusammenschaltung um mehr als 1% oder um mehr als 2% bei einer indirekten Zusammenschaltung ab, so gilt Folgendes:

Der Rechnungsempfänger ist berechtigt gegen die Rechnung Einspruch zu erheben.

Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei in Form eines Einspruches innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Der Einspruch hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer;
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung;
- den Grund der Beanstandung;
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Kontrollliste sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben im Einspruch nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen 14 Tagen ab Einspruchserhalt mitteilt. Ein mangelhafter Einspruch ist binnen 14 Tagen ab Mitteilung des Mangels zu verbessern.

Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag, ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des maximal zweiwöchigen Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 7.3 und – soweit erforderlich – eines maximal zweiwöchigen Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 11.), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Verspätet einlangende Einsprüche (Datum des Poststempels) gelten als nicht eingebracht.

5.11. Mahnspesen

Pro ausgestellte Mahnung werden Euro 50,- als Mahnspesen verrechnet.

5.12 Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen von Dritten notwendig sein, so ist jede Partei verpflichtet, sofern datenschutzrechtlich zulässig, der Weitergabe der Auskünfte, Daten oder Informationen durch den Dritten zuzustimmen. Dies kann auch durch Einbindung einer staatlich genehmigten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stattfinden, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

6. Sicherheitsleistung

Die Vertragspartner dieser Zusammenschaltungsvereinbarung sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Eine Sicherheitsleistung kann auch dann gefordert werden, wenn sich begründeter Verdacht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Zusammenschaltungspartners ergibt. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

6.1 Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschungsverhältnis vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatzsaldo als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt bisher kein bestehendes Zusammenschungsverhältnis vor, so hat TMA das Recht, vom Zusammenschaltungspartner eine pauschale Sicherheitsleistung iHv EUR 100.000.- zu fordern, welche vor Implementierung der Zusammenschaltung zu erlegen ist. Vor Übergabe der Sicherheitsleistung ist TMA nicht verpflichtet, in diesem Vertrag geregelte Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in der Folge an den durchschnittlichen Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale angepasst werden.

6.2 Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl der Partei, die die Sicherheitsleistung fordert, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Bankgarantie
- Barkaution

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 12.3 dieser Vereinbarung erfolgen.

Die, die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 6.1 angepasst.

6.3 Bankgarantie

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 6.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Bankgarantie am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

6.4 Barkaution

Jener Vertragspartner, der die Barkaution zu leisten hat, überweist an den anderen Vertragspartner die Barkaution in Höhe gemäß Punkt 6.1 auf ein von der Sicherheit fordernden Vertragspartner zu nennendens Konto. Der geleistete Betrag ist von jenem Vertragspartner der die Sicherheit gefordert hat, in Höhe des aktuellen EURIBOR bei dreimonatiger Laufzeit mit einem Aufschlag von 1 % zu verzinsen.

6.5 Laufzeit der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung hat eine Gültigkeit von mindestens drei Monaten aufzuweisen. Sind die Voraussetzungen zur Legung der Sicherheitsleistung auch noch ein Monat vor Ablauf der Laufzeit der Sicherheitsleistung gegeben, trifft den im Verzug befindlichen Zusammenschaltungspartner eine Pflicht zur Erneuerung der Sicherheitsleistung für die folgenden drei Monate, sowie – gegebenenfalls – zur Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung (auf Verlangen der jeweils anderen Partei) im Sinne von Punkt 6.1.

6.6 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

6.7 Befriedigung

Jede Partei, welche eine Sicherheitsleistung fordern darf, ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen

- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen jener Partei, die die Sicherheit fordert.

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die, die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die, die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 6.1 zu erlegen.

7. Qualitätssicherung, Koordinatoren

7.1 Qualitätssicherung

Es gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen mit der A1 Telekom Austria AG festgelegten Qualitätsparameter.

Im Falle von technischen Problemen (betreffend die indirekte Zusammenschaltung) mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungseinrichtungen der A1 Telekom Austria AG und dem Zusammenschaltungspartner hat der betroffene Zusammenschaltungspartner der anderen Vertragspartei dies unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

7.2 Entstörung

7.2.1 Allgemeines

Dieser Prozess dient dazu, dass Störungen im Netz (Verantwortungsbereich) einer Partei, die sich auf die indirekte Zusammenschaltung als solche beziehen, behoben werden. Die Partei, welche die Störung berichtet, wird die „berichtende Partei“ und die Partei, an welche die Störung gemeldet wird, die „andere Partei“ genannt.

Beide Parteien haben Aufzeichnungen über Störungen und Behebung zu führen (Referenznummer, Datum und Zeit, Störungsbeschreibung, Verlauf und Zeitpunkt der Entstörung).

Die Verantwortung für die Störung liegt vom Einlangen der Störmeldung bis zur Entstörung bei der anderen Partei. Wurde die Störung nicht zufriedenstellend behoben, so kann nach Punkt 7.3 (Koordinatoren) sowie in weiterer Folge nach Punkt 11. (Eskalationsverfahren) vorgegangen werden.

Die Störungsberichte sind von beiden Parteien aufzubewahren und als Basis für die Aufstellung von „Quality of Service Statistiken“ und zur Analyse des Netzwerks zu verwenden.

7.2.2 Ablauf

Die berichtende Partei meldet die Störung mit einer genauen Fehlerbeschreibung (mit beigelegtem Call Trace sowie Datum und Uhrzeit) und leistet, wenn möglich, die erforderliche Unterstützung zur Behebung des Fehlers.

Störungsberichte, ebenso Fehlerbehebungsmeldungen, erfolgen schriftlich (per Email) an die Störungsmeldestelle gemäß Anhang 9 des Zusammenschaltungspartners.

Die andere Partei hat die Störung zu lokalisieren und – soweit diese in ihrem Verantwortungsbereich liegt – umgehend zu beheben.

Nachdem die Störung behoben wurde, hat die andere Partei auf Verlangen einen Bericht über die Entstörung und die Fehlerursache vorzulegen. Die berichtende Partei hat entsprechende Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Störung behoben wurde. Falls dies nicht der Fall ist, ist erneut die Störung zu melden.

Erfolgt die Störungsbehebung unzureichend und wird ein Koordinationsverfahren gemäß Punkt 7.3 (bzw. in weiterer Folge nach Punkt 11.) durchgeführt, so ist die berichtende Partei berechtigt, von der anderen Partei den durch die nicht zu erreichende Störungsbehebung entstandenen Aufwand zu verrechnen.

7.2.3 Entstörzeiten

Die Entstörzeit beginnt mit Einlangen der Störungsmeldung bei der anderen Partei. Mit der Entstörung ist unverzüglich zu beginnen und sie ist binnen angemessener Frist abzuschließen. Soweit wirtschaftlich zumutbar, werden von den Parteien Ersatzschaltungen (z.B. durch Rerouting) durchgeführt.

7.3 Koordinatoren und Koordinationsverfahren in Falle von Streitigkeiten in Zuge der Zusammenschaltungsbeziehung

Mit diesem Vertrag werden im Anhang 9 jeweils 2 Koordinatoren benannt:

- ein Koordinator für sämtliche Vertragsinhalte
- ein Koordinator mit betrieblich-finanziellen Kenntnissen

Umnominierungen sind in der Folge jederzeit schriftlich möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Vertrages auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch in Streitfällen.

Kommt es infolge der Zusammenschaltung zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es jedem Zusammenschaltungspartner frei, das Koordinationsverfahren einzuleiten.

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen zwei Wochen ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen betrieblich-technischen, betrieblich-finanziellen und/oder juristischen Ursachen einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen zwei Wochen eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Zusammenschaltungspartnern frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Zusammenschaltungspartner verbindlich.

Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7.4 Spamming

Die Parteien tragen die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der jeweils von ihnen versandten bzw. veranlassten Nachrichten. Insbesondere werden die Parteien keine Kurznachrichten in Form von Massensendungen zu Werbezwecken („Spamming“) ohne vorhergehende, ausdrückliche und nachweisliche Zustimmung der Empfänger versenden bzw. veranlassen. Die Parteien bestätigen in diesem Zusammenhang, in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere des § 107 TKG - zu sein. Es wird vereinbart, dass die eine Partei nach Aufforderung der jeweils anderen Partei unverzüglich einen entsprechenden Nachweis über die erteilte Zustimmung der Empfänger zum Empfang von Massen- bzw. Werbe-Nachrichten und zur Weiterleitung der mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Kundendaten an den Partner erbringt.

Weiters verpflichten sich die Parteien, keine Nachrichten zu versenden, deren Inhalt insbesondere geeignet ist:

- Rechtsbrüche zu erleichtern oder dazu aufzufordern,
- Rassenprobleme auszulösen oder zu fördern,
- politisch extremistisches Gedankengut zu verbreiten,
- jemanden zum Gebrauch von Suchtgiften zu animieren oder zu ermutigen,
- die Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder Angst zu verbreiten,
- jemanden auf Grund seines Geschlechtes, seiner Religion, seiner persönlichen Eigenheiten, seiner politischen Meinung oder seiner sexuellen Orientierung zu diskriminieren,
- die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zu beeinträchtigen,
- gegen geltendes in- und ausländisches Recht, insbesondere gegen das Strafgesetzbuch, das Pornographiegesetz sowie das Verbotsgesetz zu verstoßen,
- Personen zu unüberlegten Handlungen zu verleiten, die insbesondere dem finanziellen Vorteil einer Partei oder Dritten, die mit dieser in Vertragsbeziehung stehen, dienen.

Verstößt eine Partei gegen eine der vorgenannten Bestimmungen, so haftet sie der anderen Partei mit einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe von EUR 150.000,-, wobei die übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt werden.

Unabhängig von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen sind die Parteien berechtigt, den Versand der von einer Partei übermittelten bzw. veranlassten Nachrichten zu verweigern, wenn dieser gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt, ein solcher Verstoß zu befürchten ist, oder sonstige Umstände vorliegen die einen Spam-Nachrichtenversand durch eine Partei wahrscheinlich erscheinen lassen. Dem Zusammenschaltungspartner entsteht daraus kein wie immer gearteter Anspruch gegen TMA.

Die Parteien sind verpflichtet in ihren Vertragsverhältnissen mit Dritten bzw. mit Diensteanbietern ebenso auf die Einhaltung dieser Bestimmung zu achten. Die Parteien behalten sich das Recht vor, bei Verstoß gegen diese Bestimmung durch Dritte, die mit der jeweils anderen Partei in Vertragsbeziehung stehen, wie insbesondere Diensteanbieter, die mittels Spam-SMS beworbene Nummer zu sperren.

8. Sperre

8.1 Wegen Zahlungsverzug

Kommt ein Vertragspartner mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z.B. Einrichtungskosten) in Verzug, so kann der andere Vertragspartner die Erbringung gleichartiger Leistungen einstellen oder verweigern. Der beabsichtigten Leistungseinstellung oder –verweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

Kommt ein Vertragspartner mit mindestens einem Drittel der fälligen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus diesem Zusammenschaltungsvertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Netztrennung einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt einer Nachfristsetzung von 5 Arbeitstagen zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Folgende Maßnahmen stehen bei Verzug der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte alternativ oder kumulativ zur Verfügung:

1. Verweigerung der Terminierungsleistung
2. Einrichtung einer Verkehrstrennung durch die A1TA als auch die Sperre des im eigenen Netz terminierenden Verkehrs für direkte und indirekte Verkehrsübergabe

Bleibt die säumige Partei trotz Mahnung in Verzug, und kommt es in weiterer Folge zu den beschriebenen Maßnahmen, so hat die in Verzug geratene Partei die Kosten und Aufwende der im Netz der Verkehrstrennung sowie die im Netz durchgeführten Maßnahmen zu tragen. Die Kosten für die Verkehrstrennung bestimmen sich durch die jeweils geltenden Zusammenschaltungsverträge/anordnungen zwischen TMA bzw dem Vertragspartner und der A1 Telekom Austria AG.

8.2 Aufgrund von Spamming

Die Parteien sind berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu verweigern (Sperre), wenn der Zusammenschaltungspartner gegen die Bestimmung des Punktes 7.4 verstößt.

8.3 Aufgrund eines Verstoßes gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen

Die Parteien sind berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu verweigern (Sperre), wenn der Zusammenschaltungspartner gegen wesentliche, vertragliche Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis verstößt.

8.4 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Als

Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen aus dem Netz der anderen Partei zu verstehen, die von der jeweiligen Partei nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (das ist die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der jeweiligen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

Die gemäß dem Punkt 8. vorgenommene Rufnummernsperre stellt keinen Grund zur Kündigung des Vertrages durch die jeweils andere Partei dar. Die vereinbarten Entgelte sind weiter zu bezahlen. Erfolgt die Sperre der Rufnummer aus einem der vorgenannten Gründe, so stehen der jeweils anderen Partei keine wie immer gearteten Ersatzansprüche zu.

8.5 Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt 8.2 soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – von der anderen Partei beglichen worden sind. Vor Wiederanschaltung muss die gesperrte Partei eine Sicherheitsleistung iHv EUR 3.000,00 per Überweisung erlegen, welche unabhängig von einer allfällig anfallenden Sicherheitsleistung gemäß Punkt 6. des Zusammenschaltungsvertrages zu erbringen ist.

9. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen. Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum NÜP zur A1 Telekom Austria AG verantwortlich.

10. Haftung

10.1 Allgemeine Haftung

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Parteien für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Signalisierungsnetz einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus dem Kommunikationsnetz des anderen Vertragspartners durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung) haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von EUR 7.500,-- für jede angefangenen fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf einen Betrag von maximal EUR 700.000,-- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EUR 3.000.000, -- pro Jahr der Schadensverursachung begrenzt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Signalisierungsnetz einer Partei sind im Falle grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

11. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgen zunächst durch die im Anhang 9 genannten Koordinatoren der Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Probleberichtes an die zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

12. Dauer und Kündigung

12.1 Dauer

Dieser Zusammenschaltungsvertrag wird mit dem der Unterschrift folgenden Monatsersten wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit.

12.2 Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Gesamtvertrages ist per Einschreiben unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zu jedem Kalenderhalbjahr möglich. Die ordentliche Kündigung eines Vertragsanhanges ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten per Einschreiben möglich, soweit nicht in den Anhängen abweichend geregelt. Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Parteien die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung weiter.

12.3 Außerordentliche Kündigung

12.3.1 Außerordentliche Kündigung des Zusammenschaltungsvertrages

Jede Partei ist berechtigt, den Zusammenschaltungsvertrag mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer 6-tägigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen trotz Fälligkeit und fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von 5 Arbeitstagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieses Vertrages so schwerwiegend verletzt, dass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Folgen der

Vertragsverletzung nicht binnen dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes der verletzten Partei vollständig beseitigt wurden;

- die andere Vertragspartei die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 6 nicht fristgerecht erbringt;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

12.3.2 Außerordentliche Kündigung eines Anhanges zum Zusammenschaltungsvertrag

Jede Partei ist berechtigt, einzelne Anhänge des Zusammenschaltungsverhältnisses mit Ablauf eines jeden Werktages mittels eingeschriebenen Briefes mit Wirkung ex tunc zu kündigen, wenn die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund derer eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben wird. In diesem Fall werden die Parteien bilaterale Verhandlungen aufnehmen.

Diese Regelung gilt auch nach Ende der Gültigkeit der gegenständlichen Vereinbarung bzw. des betroffenen Anhanges (z.B. im Falle einer ordentlichen Kündigung) für den Fall, dass einer der oben genannten Entscheidungen erst nach Ende der Gültigkeit der gegenständlichen Vereinbarung aufgehoben wird.

12.4 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

13. Geheimhaltung

13.1 Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, welche für die andere Partei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche der Behörde gegenüber zu kennzeichnen. Im Zweifel ist von Vertraulichkeit auszugehen.

13.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

13.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform durch berechtigte Vertreter des Unternehmens möglich, wenn kein Zweifel an dessen Berechtigung besteht.

13.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 13.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

13.5 Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Partei Rechte daran abzuleiten.

13.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 13.1. sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Kommunikationsgeheimnis gemäß § 161 TKG, Datengeheimnis gemäß § 6 DSG).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung dieses Vertrages anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

Die Parteien verpflichten sich, die Datenschutzgrundverordnung in der jeweiligen nationalen Adaption einzuhalten.

13.7 Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages gemäß Punkt 12.3 dar.

13.8 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

13.9 Konventionalstrafe

Jene Vertragspartei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von EUR 15.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

14. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

14.1 Altschutzrechte

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

14.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

15. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

16. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich den Koordinatoren gemäß Anhang 9 bekannt zu geben.

Gibt eine Partei den Koordinatoren laut Anhang 9 eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

17. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

18. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Sollte keine Einigung erreicht werden so gilt das Prozedere des Punkt 12.2 sinngemäß.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmungen einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

19. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand

19.1 Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages unterliegen österreichischem Recht, ausgenommen der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und den Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

19.2 Gerichtsstand

Sofern keine zwingende Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gegeben ist, wird zur Entscheidung aller aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – das wertzuständige Gericht für Handelssachen in Wien, 1030, vereinbart.

20. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge

20.1 Abtretung

Dieser Vertrag verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 20.2 auch deren Rechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diesen Vertrag oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG bzw. des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

20.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über. Die Parteien verpflichten sich um rechtzeitige Bekanntgabe einer Gesamtrechtsnachfolge.

20.3 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieses Vertrages haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

21. Integration des ehemaligen UPC Netzes in das Netz von T-Mobile Austria

Das bisherige Festnetz von UPC bleibt weiterhin getrennt vom bestehenden Fest- und Mobilnetz von T-Mobile.

T-Mobile wird diesem Umstand entsprechend, das Routing in seinen Einrichtungsaufträgen vorgeben. Die Verkehrswerte von T-Mobile und dem ehemaligen Netz von UPC werden ab gesammelt in Rechnung gelegt.

21. Schlussbestimmungen

Zwischen den Zusammenschaltungspartnern werden keine Regelungen betreffend Notrufe bzw. Regelungen betreffend sonstige Dienste (Tonbanddienste, besondere Rufnummern im öffentlichen Interesse laut Kommunikationsparameter-, Entgelte, und Mehrwertdiensteuerordnung in der jeweils geltenden Fassung) getroffen, da TMA diese Dienste nicht in ihrem Netz anbietet. Zur Nutzung der vorhin erwähnten Dienste muss der Zusammenschaltungspartner einen entsprechenden Vertrag mit A1 Telekom Austria AG abschließen.

MMM, am: _____

Wien, am: _____

MMMM

T-Mobile Austria GmbH

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	technische Realisierung der direkten Zusammenschaltung
Anhang 3	entfällt
Anhang 4	NÜP´s der TMA
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Tariffestlegung, Entgelte, Kosten (Terminierung)
Anhang 6a	Tariffestlegung, Entgelte, Kosten (Originierung)
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Rechnungsadressen, Bankverbindung, Ansprechpartner, Koordinator
Anhang 10	entfällt
Anhang 11	entfällt
Anhang 12	entfällt
Anhang 13	entfällt
Anhang 13a	entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den nationalen tariffreien Diensten
Anhang 15	entfällt
Anhang 16	entfällt
Anhang 17a	Regelungen betreffend Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze (810, 820) und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (900, 930)
Anhang 17b	Regelungen betreffend Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze (901, 931, 821)
Anhang 17c	Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu Diensten im Rufnummernbereich 0939
Anhang 17d	Übersicht über Tarifstufen und Rufnummern
Anhang 18	Regelungen betreffend Rufnummern zu privaten Netzen
Anhang 19	Regelungen betreffend standortunabhängige Rufnummern
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstige Rufnummern
Anhang 21	entfällt
Anhang 22	entfällt
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geographischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern
Anhang 27	Regelungen betreffend die Übertragung mobiler Rufnummern

Anhang 1

Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

Drittnetz

"Drittnetz" ist ein vom Netz der Zusammenschaltungspartner verschiedenes nationales Netz.

Mobilnetz

"Mobilnetz" umfasst die Gesamtheit aller Teilnehmer (Mobilteilnehmer des Zusammenschaltungspartners und auch die im Netz eines Zusammenschaltungspartners roamenden Teilnehmer internationaler Mobilfunkbetreiber), deren Gespräche über das Netz des Zusammenschaltungspartners geführt werden.

Internationales Netz eines Zusammenschaltungspartners

"Internationales Netz eines Zusammenschaltungspartners" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Partnernetz zusammengeschaltet sind.

Netzübergangspunkte

"Netzübergangspunkte" (NÜP) sind all jene Schnittstellen, an denen das A1 Telekom Austria-Netz und das Netz eines Zusammenschaltungspartners zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden (bei indirekter Zusammenschaltung) sowie all jene Schnittstellen, an denen die Zusammenschaltungspartner direkt zusammengeschaltet sind

A1 Telekom Austria-Netz

"A1 Telekom Austria-Netz" bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der A1 Telekom Austria AG, die die A1 Telekom Austria AG für die Übertragung von Sprache und Datendienste – für ihre eigenen Teilnehmer bzw. für die Zusammenschaltungspartner an den NÜP zur Verfügung stellt.

Partnernetz

"Partnernetz" ist das Telekommunikationsnetz des jeweils anderen Zusammenschaltungspartners.

Quellnetzbetreiber („QNB“)

"Quellnetzbetreiber" ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

„Kommunikationsnetzbetreiber“ („KNB“): ein Betreiber eines Kommunikationsnetzes

Kommunikationsdienstebetreiber“ („KDB“): ein Betreiber von Kommunikationsdiensten, der dem Informationsdiensteanbieter den Kommunikationsdienst zur Nutzung bereitstellt und einen (Kooperations-)vertrag mit dem KNB und, sofern KDB und KNB nicht ident sind, nicht mit dem QNB hat.

„Informationsdiensteanbieter“ („IDA“): ein Dienstleister, der Informationen oder andere Dienstleistungen unter einer Rufnummer für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze oder einer Rufnummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet.

Diensteanbieter: Hierunter sind sowohl Kommunikationsdienstebetreiber als auch Informationsdiensteanbieter zu verstehen.

„Mobile Ankernummern von T-Mobile Austria“: Bei diesen Nummern handelt es sich um die mobilen Vorwahlen 0676, 0650 und 0677.

„Mobile Ankernummern des vorm. Mobilnetzes von UPC“: Bei diesen Nummern handelt es sich um die mobilen Vorwahlen 067810, 067811, 067812, 067813 und 067814.

„Nicht mobile Ankerrufnummern von T-Mobile Austria“: Nicht mobile Rufnummern für welche T-Mobile die Ankerfunktionalität übernimmt.

„Nicht mobile Ankerrufnummern des vormaligen Festnetzes von UPC“: Nicht mobile Rufnummern für welche das vormalige Festnetz von UPC die Ankerfunktionalität übernimmt.

Abkürzungsverzeichnis

A1TA	A1 Telekom Austria AG
ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
ASR	Answer/Seizure Ratio
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CTU	Circuit Termination Unit
DDI	Direct Dial IN (Durchwahl)
IC	Interconnect
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
KEM-V	Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienstverordnung
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MBauf	Mobilbetreiber aufnehmend
MGW	Media Gateways (in R4 Netzwerken oder anderen IP Core Networks)
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NRA	National Regulatory Authority
NÜP	Netzübergangspunkt
PSTN	Public Switched Telefon Network
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
SCCP	Signalling Connection Control Part
SP	Signalling Point
STP	Signalling Transfer Point
TELR	Talker Echo Loudness Rating
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
MF	T-Mobile Festnetz
MM	T-Mobile Mobil
TK	T-Mobile Festnetz (ehem. UPC Festnetz)
TnNR	Teilnehmernummer
UDV	Universaldienstverordnung
UE	Übertragungs-Einrichtung
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
ZSPF	Zusammenschaltungspartner Festnetz
ZSPM	Zusammenschaltungspartner Mobil

Anhang 2 Technische Realisierung der direkten Zusammenschaltung

Die technische Realisierung der direkten IC Zusammenschaltung erfolgt auf Basis des SIP-Protokolls.

Die physischen Zusammenschaltungen zwischen den Netzen erfolgen an den vereinbarten Übergabepunkten, vorzugsweise optisch, mit Übergabe des Verkehrs in Ethernet-Technologie.

Die Detailparameter für die Realisierung der direkten Zusammenschaltung werden in den eigenen technischen Annexen 2a und 2b bilateral abgestimmt und sind Bestandteile des IC-Vertrages.

Anhang 4

NÜPs der Zusammenschaltungspartner

Die NÜPs der Zusammenschaltungspartner sind im Falle der direkten Zusammenschaltung gesondert festzulegen und abzustimmen. Die Kosten zur Realisierung des/der NÜPs werden vom jeweiligen Zusammenschaltungspartner selbst getragen.

Anhang 5

1 Verkehrsarten

In diesem Anhang werden die Verkehrsarten festgelegt so wie sie zur Abrechnung gelangen.

1.1 Abkürzungsverzeichnis

In der unten angeführten Tabelle werden folgende Netzbetreiberabkürzungen verwendet:

Netzbetreiberkürzel	Netzbetreiberbeschreibung
MM	T-Mobile Austria Mobilnetz
MF	T-Mobile Austria Festnetz
TK	T-Mobile Austria Festnetz (ehemaliges UPC Festnetz)
ZSPM	Zusammenschaltungspartner Mobil
ZSPF	Zusammenschaltungspartner Festnetz

1.2 Verkehrsarten bei Rechnungslegung durch den Vertragspartner

Verkehrsart	Rechnungsleger	Rechnungsempfänger	Beschreibung	A-Zonenmodell	Entgelte lt. Anhang
V23 _{ZNT}	ZSPF	MM, MF, TK	Dienstentgelt für die Bereitstellung eines ZNT Dienstes betrieben durch ZSPF	Keine Zonen	Anhang 17
V23 _{QNT}	ZSPF	MM, MF, TK	Terminierungsentgelt für QNT-Nummern betrieben durch ZSPF	Anhang 9 Punkt 9.1	Anhang 6
V23 _T	ZSPF	MM, MF, TK	Entgelt für Ankertransit zu exportierten QNT und ZNT Nummern	Keine Zonen	Anhang 6
V23 _{ZSPF}	ZSPF	MF, TK	Festnetz-Zugangsentgelt für ZNT Dienste die von MF bereitgestellt wurden	Keine Zonen	Anhang 6 a
V23 _{ZSPM}	ZSPM	MF, TK	Mobilnetz-Zugangsentgelt für ZNT Dienste die von MF bereitgestellt wurden	Keine Zonen	Anhang 6 a
V9 _{GEO}	ZSPF	MM, MF, TK	Terminierungsentgelt für geografische Nummern	Anhang 9 Punkt 9.1	Anhang 6
V9 _T	ZSPF	MM, MF, TK	Entgelt für Ankertransit zu exportierten geografischen Nummern	Keine Zonen	Anhang 6
V9 _{MOBIL}	ZSPM	MM, MF, , TK	Terminierungsentgelt für mobile Nummern	Anhang 9 Punkt 9.1	Anhang 6

1.3 Verkehrsarten bei Rechnungslegung durch TMA

Verkehrsart	Rechnungsleger	Rechnungsempfänger	Beschreibung	A-Zonen Modell	Preis Anhang lt.
V23 _{ZNT}	MF, TK	ZSPM, ZSPF	Dienstentgelt für die Bereitstellung eines ZNT Dienstes betrieben durch MF, TK	Keine Zonen	Anhang 17
V23 _{QNT}	MF, TK	ZSPM, ZSPF	Terminierungsentgelt für QNT-Nummern betrieben durch MF, TK	Anhang 9 Punkt 9.2	Anhang 6
V23 _{SMM}	MM	ZSPF	Setupentgelt für die Zugangsleistung zu eventarifizierten ZNT-Nummern betrieben durch VPF	Keine Zonen	Anhang 17b
V23 _{ZMM}	MM	ZSPF	Zugangsentgelt für die Zugangsleistung zu zeit- und eventarifizierten ZNT Nummern betrieben durch VPF	Keine Zonen	Anhang 6a
V23 _{S_{MF,TK}}	MF, TK	ZSPF	Setupentgelt für die Zugangsleistung zu eventarifizierten ZNT-Nummern betrieben durch VPF	Keine Zonen	Anhang 17b
V23 _{Z_{MF,TK}}	MF, TK	ZSPF	Zugangsentgelt für die Zugangsleistung zu zeit- und eventarifizierten ZNT Nummern betrieben durch VPF	Keine Zonen	Anhang 6a
V 9 _{GEO}	MF, TK	ZSPM, ZSPF	Terminierungsentgelt für geografische Nummern.	Anhang 9 Punkt 9.2	Anhang 6
V 9 _{MOBIL}	MM	ZSPM, ZSPF	Terminierungsentgelt für Mobilnummern.	Anhang 9 Punkt 9.2	Anhang 6
V 9 _C	MM	ZSPF	Clearingentgelt für die Bereitstellung des NRH-Routing-MB-SLAs durch MM, UM	Keine Zonen	Anhang 27
V 9 _{T_{MOBIL}}	MM	ZSPF	Anker-Transitentgelt für die Bereitstellung des Mobilnetzes von MM, UM für NRH-Routing	Keine Zonen	Anhang 27
V 9 _L	MM	ZSPF	Lookupentgelt für den MNP Lookup durch MM, UM	Keine Zonen	Anhang 27

Anhang 6 Entgelte

In der unten angeführten Tabelle werden folgende Netzbetreiberabkürzungen verwendet:

Netzbetreiberabkürzung	Netzbetreiberbeschreibung
MM	T-Mobile Austria Mobilnetz
MF	T-Mobile Austria Festnetz
TK	T-Mobile Austria Festnetz (ehem. UPC Festnetz)
ZSPM	Zusammenschaltungspartner Mobil
ZSPF	Zusammenschaltungspartner Fest

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in Eurocent pro Minute. (Hauptteil, Punkt 5.4)

**1.A. Entgelte zu den einzelnen Preisgruppen für Verkehr in das Netz des Zusammenschaltungspartners (terminierender Verkehr).
Gruppenaufteilung lt. Punkt 9.1 des Anhangs 6.**

Verkehrsart	Rechnungs- leger (RL)	Rechnungs- empfänger (RE)	Zonen
V23 _{QNT}	ZSPF	MM, MF, TK	Zonenbepreisung lt. Anhang 6 Punkt 9.1.
V23 _T	ZSPF	MM, MF, TK	Keine Zonenbepreisung
V9 _{GEO}	ZSPF	MM, MF, TK	Zonenbepreisung lt. Anhang 6 Punkt 9.1.
V9 _{T_{GEO}}	ZSPF	MM, MF, TK	Keine Zonenbepreisung
V9 _{MOBIL}	ZSPM	MM, MF, TK	Zonenbepreisung lt. Anhang 6 Punkt 9.1.

Gruppe	Festnetz Peak (V9, V23) RL ZSPF	Festnetz Off peak (V9, V23) RL ZSPF
GRPA	0,07	0,07
GRPB	0,8	0,8
GRPC	1,5	1,5
GRPD	8	8

Gruppe	Mobilnetz Flat (V9 ZSPM) RL ZSPM
GRPA	0,2
GRPB	4
GRPC	7
GRPD	17

Transit* V9T _{GEO} , V23T Peak	Transit* V9T _{GEO} , V23T Off Peak
0,28	0,14

* Transit im Festnetz des Ankernetzbetreibers Vertragspartei als QNB -> Vertragspartei als NB_{Anker}

1.B. Entgelte zu den einzelnen Preisgruppen für Verkehr in das Netz von T-Mobile Austria (terminierender Verkehr).

Verkehrsart	Rechnungs- leger (RL)	Rechnungsempf änger (RE)	Zonen
V23 _{QNT}	MF, TK	ZSPM, ZSPF	Zonenbepreisung lt. Anhang 6 Punkt 9.2.
V23T	MF, TK	ZSPM, ZSPF	Keine Zonenbepreisung
V 9 _{GEO}	MF, TK	ZSPM, ZSPF	Zonenbepreisung lt. Anhang 6 Punkt 9.2.
V 9T	MF, TK	ZSPM, ZSPF	Keine Zonenbepreisung
V 9 _{MOBIL}	MM	ZSPM, ZSPF	Zonenbepreisung lt. Anhang 6 Punkt 9.2.

Gruppe	Festnetz Peak (V9, V23) RL ZSPF	Festnetz Off peak (V9, V23) RL ZSPF
GRPA	0,07	0,07
GRPB	0,8	0,8
GRPC	1,5	1,5
GRPD	8	8

Gruppe	Mobilnetz Flat (V9 ZSPM) RL ZSPM
GRPA	0,2
GRPB	4
GRPC	7
GRPD	17

Transit* V9T _{GEO} , V23T Peak	Transit* V9T _{GEO} , V23T Off Peak
0,28	0,14

* Transit im Festnetz des Ankernetzbetreibers Vertragspartei als QNB -> Vertragspartei als NB_{Anker}

2. Peak/Off-Peak-Zeiten

- 2.1 Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2.2 Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von
- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
 - Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
 - Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte, ausgenommen V 9 Mobilnetz, sind tageszeitabhängig (gemäß Punkt 2. dieses Anhangs) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

4. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Vertragspartnern.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der A1 Telekom Austria AG (A1TA) an die jeweilige Partei als Zielnetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der A1 Telekom Austria AG zustehende Datenbereitstellungsentgelte (bzw. allfällige gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quell- / Verbindungsnetzbetreiber an die A1 Telekom Austria AG zu leisten.

6. Kündigung und Anpassung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

6.1 Ordentliche Kündigung

Die Geltungsdauer dieses Anhangs 6 beginnt mit dem der Unterschrift folgenden Monatsersten und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Abweichend von Punkt 12.2 des Hauptteiles ist eine ordentliche Kündigung dieses Anhangs 6 unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Die Vertragspartner werden in diesem Fall über die Höhe der Entgelte bzw. der sonstigen Bestimmungen für die Zeit ab Wirksamkeit der Kündigung in Verhandlungen treten.

Kommt keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Vertragspartei frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage frei, die Regulierungsbehörde anzurufen. Eine Neuregelung gilt ab dem im Bescheid genannten Wirksamkeitszeitpunkt.

6.2 Weiteranwendung der Entgelte

Die unter Punkt 1. angeführten Entgelte werden solange vorläufig weiter angewendet, bis nach einer allfälligen Kündigung des gegenständlichen Anhangs 6 eine Nachfolgevereinbarung abgeschlossen wird bzw. eine Entscheidung der Regulierungsbehörde im Falle eines zwischen den Vertragsparteien eingeleiteten Verfahrens gemäß § 203 TKG ergeht. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die vorläufige Weiteranwendung der Entgelte kein Anerkenntnis der jeweiligen Entgelthöhe darstellt. Im Falle einer solchen die Vertragsparteien betreffenden Regulierungsentscheidung gelten die angeordneten Zusammenschaltungsentgelte ab dem im jeweiligen Bescheid angeführten Wirksamkeitszeitpunkt. Sollte das in der zu treffenden Vereinbarung bzw. dem zu erlassenden Bescheid festgelegte Entgelt gegenüber dem in Punkt 1. angeführten abweichend sein, findet zwischen den Parteien eine entsprechende Nach- bzw. Rückverrechnung der Differenzbeträge statt.

7. Verbot des Refiling

Die Vertragsparteien unterlassen ausdrücklich jegliche (Verkehrsführungs-) Maßnahme für den in ihrem Netz entstehenden Interconnectionverkehr, die darauf abzielt, das für den jeweiligen Verkehrstyp vereinbarte Interconnectionentgelt zu umgehen (Refiling). Keine der Parteien wird daher Maßnahmen, insb. technischer Natur, setzen (z.B. Refiling des eigenen Verkehrs), die das Ziel verfolgen, den Interconnectionverkehr über andere als die mit direkter Abrechnung verbundenen Verkehrswege zu führen.

Weiters unterlassen die Vertragsparteien jegliche Art von CLI-Manipulation.

Besteht seitens einer Partei der begründete Verdacht, dass von der anderen Partei gegen diese Verpflichtungen verstoßen wurde/wird, so wird auf Anregung der einen Partei ein Eskalationsverfahren gemäß dem Hauptteil der zwischen den Parteien geltenden Zusammenschaltungsvereinbarung durchgeführt. Führt dies nicht zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung, so gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Vereinbarung und berechtigt die vertragstreue Partei zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 12.3 des Hauptteils. Allfällige sonstige Ansprüche (insbesondere Schadenersatzforderungen, Rückforderungsansprüche) bleiben hierdurch unberührt.

8. Änderungen von Entgelten und Preisgruppen

Alle Änderungen der Entgelte in Annex 1 und der Gruppen in Annex 2 werden sowohl vom Zusammenschaltungspartner als auch von T-Mobile Austria per E-Mail bekanntgegeben und haben den betreffenden Monatsersten, in welchem die Änderung zukünftig wirksam werden soll, zu nennen. Diese Information hat zumindest 5 Wochen vor der Wirksamkeit zu erfolgen (Informationsfrist) wobei der jeweils andere Vertragspartner einmalig binnen 7 Kalendertagen ab Verständigung über die Entgeltänderung/Gruppenänderung seinerseits eine entsprechende Änderung zum selben Wirksamkeitszeitpunkt aussprechen kann, ohne dass die 5 Wochen einzuhalten wären. Einer Zustimmung bzw. Bestätigung seitens des jeweils anderen Vertragspartners bedarf es nicht.

Kontaktadresse für die Benachrichtigung:

T-Mobile GmbH: interconnection@magenta.at

Partner: XXXX

9.) Gruppenaufteilung

9.1. Zuordnung der Länder (gemäß der CLI) zu den einzelnen Preisgruppen bei der Terminierung im Netz des Zusammenschaltungspartners

Für die Abrechnung gilt ausschließlich der jeweilige Country Code.

Fehlende, verfälschte und/oder nicht zuordenbare CLI werden der Gruppe GPRD zugeordnet und danach bewertet und verrechnet.

PARTNER_GROUPA		
Countries	ISO Code	Country Code
Austria1	AUT	43
Azores	PRT	351
Belgium	BEL	32
Bulgaria	BGR	359
Canada	CAN	1416, 1604, 1647, 1905
Canary Islands	ESP	34
China	CHN	86
Croatia	HRV	385
Cyprus	CYP	357
Czech Republic	CZE	420
Denmark	DNK	45
Estonia	EST	372
Finland	FIN	358
France	FRA	33
French Guiana	GUF	594
Germany	DEU	49
Greece	GRC	30
Guadeloupe	GLP	590
Hongkong	HKG	852
Hungary	HUN	36
Iceland	ISL	354
Ireland	IRL	353
Italy	ITA	39
Latvia	LVA	371
Liechtenstein	LIE	423
Lithuania	LTU	370
Luxembourg	LUX	352
Madeira	PRT	351
Malta	MLT	356
Martinique	MTQ	596
Netherlands	NLD	31
Norway	NOR	47

Poland	POL	48
Portugal	PRT	351
Puerto Rico	PRI	1787, 1939
Reunion	REU	262
Romania	ROU	40
Saint Martin	MAF	1721
Singapore	SGP	65
Slovak Republic	SVK	421
Slovenia	SVN	386
Spain	ESP	34
Sweden	SWE	46
United Kingdom	GBR	44
United States	USA	1
Vatikan City State	VAT	379

PARTNER_GROUPB		
Countries	ISO Code	Country Code
Switzerland	CHE	41

PARTNER_GROUPC		
Countries	ISO Code	Country Code
American Samoa	ASM	1684
Andorra	AND	376
Angola	AGO	244
Argentina	ARG	54
Australia	AUS	61
Bahamas	BHS	1242
Bahrain	BHR	973
Bangladesh	BGD	880
Benin	BEN	229
Bermuda	BMU	1441
Bhutan	BTN	975
Bolivia	BOL	591
Botswana	BWA	267
Brazil	BRA	55
Brunei	BRN	673
Cambodia	KHM	855
Cayman Islands	CYM	1345
Chile	CHL	56
Colombia	COL	57
Costa Rica	CRI	506

Dominican Republic	DOM	1809, 1829, 1849
Ecuador	ECU	593
Egypt	EGY	20
Feroer Islands	FRO	298
Fiji	FJI	679
Gibraltar	GIB	350
Guam	GUM	1671
Guatemala	GTM	502
Honduras	HND	504
India	IND	91
Indonesia	IDN	62
Iran	IRN	98
Iraq	IRQ	964
Israel	ISR	972
Jamaica	JAM	1876
Japan	JPN	81
Jordan	JOR	962
Kazakhstan	KAZ	77
Kenya	KEN	254
Korea Republic (South)	KOR	82
Kuwait	KWT	965
Kyrgyzistan	KGZ	996
Laos	LAO	856
Lebanon	LBN	961
Macau	MAC	853
Malaysia	MYS	60
Mauritius	MUS	230
Mexico	MEX	52
Micronesia	FSM	691
Mongolia	MNG	976
Namibia	NAM	264
Nepal	NPL	977
Netherlands Antilles	ANT	599
New Caledonia	NCL	687
New Zealand	NZL	64
Nigeria	NGA	234
Pakistan	PAK	92
Palestine	PSE	970
Panama	PAN	507
Paraguay	PRY	595
Peru	PER	51
Philippines	PHL	63

Qatar	QAT	974
Russia	RUS	7
Saudi Arabia	SAU	966
South Africa	ZAF	27
Sri Lanka	LKA	94
Sudan	SDN	249
Swaziland	SWZ	268
Syria	SYR	963
Taiwan	TWN	886
Tajikistan	TJK	992
Thailand	THA	66
Turkey	TUR	90
Turkmenistan	TKM	993
United Arab Emirates	ARE	971
Uruguay	URY	598
US Virgin Islands	VIR	1340
Uzbekistan	UZB	998
Venezuela	VEN	58
Vietnam	VNM	84
Yemen	YEM	967

PARTNER_GROUPD		
Countries	ISO Code	Country Code
Afghanistan	AFG	93
Albania	ALB	355
Algeria	DZA	213
Anguilla	AIA	1264
Armenia	ARM	374
Aruba	ABW	297
Ascension Island	ASC	247
Azerbaijan	AZE	994
Barbados	BRB	1246
Belarus	BLR	375
Belize	BLZ	501
Bosnia – Herzegovina	BIH	387
Burkina Faso	BFA	226
Burundi	BDI	257
Cameroon	CMR	237
Cape Verde	CPV	238
Central African Republic	CAF	236
Chad	TCD	235
Comoros	COM	269

Congo	COG	242
Congo Dem Rep	COD	243
Cook Islands	COK	682
Cuba	CUB	53
Diego Garcia	IOT	246
Djibouti	DJI	253
Dominica	DMA	1767
El Salvador	SLV	503
EMSAT/INSAT and Thuraya	XPN	882
Equatorial Guinea	GNQ	240
Eritrea	ERI	291
Ethiopia	ETH	251
Falkland Islands	FLK	500
French Polynesia	PYF	689
Gabon	GAB	241
Gambia	GMB	220
Georgia	GEO	995
Ghana	GHA	233
Greenland	GRL	299
Grenada	GRD	1473
Guinea	GIN	224
Guinea-Bissau	GNB	245
Guyana	GUY	592
Haiti	HTI	509
Inmarsat	XSN	87
IRIDIUM	XGS	8816, 8817
Ivory Coast	CIV	225
Kiribati	KIR	686
Korea Dem Rep	PRK	850
Lesotho	LSO	266
Liberia	LBR	231
Libya	LBY	218
Macedonia	MKD	389
Madagascar	MDG	261
Malawi	MWI	265
Maldives	MDV	960
Mali	MLI	223
Marschall Islands	MHL	692
Mauritania	MRT	222
Mayotte	MYT	262
Moldova	MDA	373

Monaco	MCO	377
Montenegro	MNE	382
Montserrat	MSR	1664
Morocco	MAR	212
Mozambique	MOZ	258
Myanmar (Birma)	MMR	95
Nauru	NRU	674
Nicaragua	NIC	505
Niger	NER	227
Niue	NIU	683
Norfolk Islands	NFK	6723
Oman	OMN	968
Palau	PLW	680
Papua-Neuguinea	PNG	675
Rwanda	RWA	250
Saint Helena, Ascension and Tristan da Cunha	SHN	290
Saint Kitts and Nevis	KNA	1869
Saint Lucia	LCA	1758
Saint Pierre and Miquelon	SPM	508
Saint Vincent and the Grenadines	VCT	1784
Samoa	WSM	1684
San Marino	SMR	378
Sao Tome u Principe	STP	239
Senegal	SEN	221
Serbia	SRB	381
Seychelles	SYC	248
Sierra Leone	SLE	232
Solomon Islands	SLB	677
Somalia	SOM	252
South Sudan	SSD	211
Surinam	SUR	597
Tanzania	TZA	255
Timor-Leste	TLS	670
Togo	TGO	228
Tokelau	TKL	690
Tonga	TON	676
Trinidad and Tobago	TTO	1868
Tunisia	TUN	216
Turks and Caicos Islands	TCA	1649

Tuvalu	TUV	688
Uganda	UGA	256
Ukraine	UKR	380
Vanuatu	VUT	678
Virgin Islands (British)	VGB	1284
Wallis and Futuna Islands	WLF	681
Zambia	ZMB	260
Zimbabwe	ZWE	263
CLI nicht zuordenbar, verfälscht oder fehlend		

9.2 Zuordnung der Länder (gemäß der CLI) zu den einzelnen Preisgruppen bei der Terminierung im Netz von T-Mobile Austria

Für die Abrechnung gilt ausschließlich der jeweilige Country Code. Der gültige Code wird mit der Methode „best match“ bestimmt.

Fehlende, verfälschte und/oder nicht zuordenbare CLI werden der Gruppe GPRD zugeordnet und danach bewertet und verrechnet.

TMA_GROUPA		
Countries	ISO Code	Country Code
Austria1	AUT	43
Azores	PRT	351
Belgium	BEL	32
Bulgaria	BGR	359
Canada	CAN	1416, 1604, 1647, 1905
Canary Islands	ESP	34
China	CHN	86
Croatia	HRV	385
Cyprus	CYP	357
Czech Republic	CZE	420
Denmark	DNK	45
Estonia	EST	372
Finland	FIN	358
France	FRA	33
French Guiana	GUF	594
Germany	DEU	49
Greece	GRC	30
Guadeloupe	GLP	590
Hongkong	HKG	852
Hungary	HUN	36
Iceland	ISL	354
Ireland	IRL	353
Italy	ITA	39
Latvia	LVA	371
Liechtenstein	LIE	423
Lithuania	LTU	370
Luxembourg	LUX	352
Madeira	PRT	351

Malta	MLT	356
Martinique	MTQ	596
Netherlands	NLD	31
Norway	NOR	47
Poland	POL	48
Portugal	PRT	351
Puerto Rico	PRI	1787, 1939
Reunion	REU	262
Romania	ROU	40
Saint Martin	MAF	1721
Singapore	SGP	65
Slovak Republic	SVK	421
Slovenia	SVN	386
Spain	ESP	34
Sweden	SWE	46
United Kingdom	GBR	44
United States	USA	1
Vatikan City State	VAT	379

TMA_GROUPB		
Countries	ISO Code	Country Code
Switzerland	CHE	41

TMA_GROUPC		
Countries	ISO Code	Country Code
American Samoa	ASM	1684
Andorra	AND	376
Angola	AGO	244
Argentina	ARG	54
Australia	AUS	61
Bahamas	BHS	1242
Bahrain	BHR	973
Bangladesh	BGD	880
Benin	BEN	229
Bermuda	BMU	1441
Bhutan	BTN	975
Bolivia	BOL	591
Botswana	BWA	267
Brazil	BRA	55
Brunei	BRN	673
Cambodia	KHM	855

Cayman Islands	CYM	1345
Chile	CHL	56
Colombia	COL	57
Costa Rica	CRI	506
Dominican Republic	DOM	1809, 1829, 1849
Ecuador	ECU	593
Egypt	EGY	20
Feroer Islands	FRO	298
Fiji	FJI	679
Gibraltar	GIB	350
Guam	GUM	1671
Guatemala	GTM	502
Honduras	HND	504
India	IND	91
Indonesia	IDN	62
Iran	IRN	98
Iraq	IRQ	964
Israel	ISR	972
Jamaica	JAM	1876
Japan	JPN	81
Jordan	JOR	962
Kazakhstan	KAZ	77
Kenya	KEN	254
Korea Republic (South)	KOR	82
Kuwait	KWT	965
Kyrgyzstan	KGZ	996
Laos	LAO	856
Lebanon	LBN	961
Macau	MAC	853
Malaysia	MYS	60
Mauritius	MUS	230
Mexico	MEX	52
Micronesia	FSM	691
Mongolia	MNG	976
Namibia	NAM	264
Nepal	NPL	977
Netherlands Antilles	ANT	599
New Caledonia	NCL	687
New Zealand	NZL	64
Nigeria	NGA	234
Pakistan	PAK	92
Palestine	PSE	970

Panama	PAN	507
Paraguay	PRY	595
Peru	PER	51
Philippines	PHL	63
Qatar	QAT	974
Russia	RUS	7
Saudi Arabia	SAU	966
South Africa	ZAF	27
Sri Lanka	LKA	94
Sudan	SDN	249
Swaziland	SWZ	268
Syria	SYR	963
Taiwan	TWN	886
Tajikistan	TJK	992
Thailand	THA	66
Turkey	TUR	90
Turkmenistan	TKM	993
United Arab Emirates	ARE	971
Uruguay	URY	598
US Virgin Islands	VIR	1340
Uzbekistan	UZB	998
Venezuela	VEN	58
Vietnam	VNM	84
Yemen	YEM	967

TMA_GROUPD		
Countries	ISO Code	Country Code
Afghanistan	AFG	93
Albania	ALB	355
Algeria	DZA	213
Anguilla	AIA	1264
Armenia	ARM	374
Aruba	ABW	297
Ascension Island	ASC	247
Azerbaijan	AZE	994
Barbados	BRB	1246
Belarus	BLR	375
Belize	BLZ	501
Bosnia - Herzegovina	BIH	387
Burkina Faso	BFA	226
Burundi	BDI	257
Cameroon	CMR	237

Cape Verde	CPV	238
Central African Republic	CAF	236
Chad	TCD	235
Comoros	COM	269
Congo	COG	242
Congo Dem Rep	COD	243
Cook Islands	COK	682
Cuba	CUB	53
Diego Garcia	IOT	246
Djibouti	DJI	253
Dominica	DMA	1767
El Salvador	SLV	503
EMSAT/INSAT and Thuraya	XPN	882
Equatorial Guinea	GNQ	240
Eritrea	ERI	291
Ethiopia	ETH	251
Falkland Islands	FLK	500
French Polynesia	PYF	689
Gabon	GAB	241
Gambia	GMB	220
Georgia	GEO	995
Ghana	GHA	233
Greenland	GRL	299
Grenada	GRD	1473
Guinea	GIN	224
Guinea-Bissau	GNB	245
Guyana	GUY	592
Haiti	HTI	509
Inmarsat	XSN	87
IRIDIUM	XGS	8816, 8817
Ivory Coast	CIV	225
Kiribati	KIR	686
Korea Dem Rep	PRK	850
Lesotho	LSO	266
Liberia	LBR	231
Libya	LBY	218
Macedonia	MKD	389
Madagascar	MDG	261
Malawi	MWI	265
Maldives	MDV	960
Mali	MLI	223

Marschall Islands	MHL	692
Mauritania	MRT	222
Mayotte	MYT	262
Moldova	MDA	373
Monaco	MCO	377
Montenegro	MNE	382
Montserrat	MSR	1664
Morocco	MAR	212
Mozambique	MOZ	258
Myanmar (Birma)	MMR	95
Nauru	NRU	674
Nicaragua	NIC	505
Niger	NER	227
Niue	NIU	683
Norfolk Islands	NFK	6723
Oman	OMN	968
Palau	PLW	680
Papua-Neuguinea	PNG	675
Rwanda	RWA	250
Saint Helena, Ascension and Tristan da Cunha	SHN	290
Saint Kitts and Nevis	KNA	1869
Saint Lucia	LCA	1758
Saint Pierre and Miquelon	SPM	508
Saint Vincent and the Grenadines	VCT	1784
Samoa	WSM	1684
San Marino	SMR	378
Sao Tome u Principe	STP	239
Senegal	SEN	221
Serbia	SRB	381
Seychelles	SYC	248
Sierra Leone	SLE	232
Solomon Islands	SLB	677
Somalia	SOM	252
South Sudan	SSD	211
Surinam	SUR	597
Tanzania	TZA	255
Timor-Leste	TLS	670
Togo	TGO	228
Tokelau	TKL	690
Tonga	TON	676

Trinidad and Tobago	TTO	1868
Tunisia	TUN	216
Turks and Caicos Islands	TCA	1649
Tuvalu	TUV	688
Uganda	UGA	256
Ukraine	UKR	380
Vanuatu	VUT	678
Virgin Islands (British)	VGB	1284
Wallis and Futuna Islands	WLF	681
Zambia	ZMB	260
Zimbabwe	ZWE	263
CLI nicht zuordenbar, verfälscht oder fehlend		

Anhang 6a Zielnetztarifizierte Diensterufnummern

In der unten angeführten Tabelle werden folgende Netzbetreiberabkürzungen verwendet:

Netzbetreiberkürzel	Netzbetreiberbeschreibung
MM	T-Mobile Austria Mobilnetz
MF	T-Mobile Austria Festnetz
TK	T-Mobile Austria Festnetz (ehemaliges UPC Festnetz)
ZSPM	Zusammenschaltungspartner Mobil
ZSPF	Zusammenschaltungspartner Fest

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt. (Hauptteil, Punkt 5.4)

Verkehrsart	Rechnungsleger (RL)		Entgelt
V 23Z	ZSPF, MF, TK	Festnetz-Zugangsentgelt für ZNT Dienste die von MF bereitgestellt wurden	Peak 0,137 Off peak 0,085
V 23Z	ZSPM, MM	Mobilnetz-Zugangsentgelt für ZNT Dienste	Flat 9,5

2. Peak/Off-Peak-Zeiten

2.1 Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2 Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte, ausgenommen V23Z RL ZSPF, sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

4. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Vertragspartnern.

Im Falle von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz A1 Telekom Austria AG an die jeweilige Partei als Kommunikationsnetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der A1 Telekom Austria AG zustehende Datenbereitstellungsentgelte (bzw. allfällige gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Kommunikationsnetzbetreiber an die A1 Telekom Austria AG zu leisten.

5. Kündigung und Anpassung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

5.1 Ordentliche Kündigung

Die Geltungsdauer dieses Anhanges beginnt mit dem der Unterschrift folgenden Monatsersten und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung dieses Anhangs ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

5.2 Weiteranwendung der Entgelte

Die unter Punkt 1. angeführten Entgelte werden solange vorläufig weiter angewendet, bis nach einer allfälligen Kündigung des gegenständlichen Anhanges eine Nachfolgevereinbarung abgeschlossen wird bzw. eine davon abweichende Entscheidung der Regulierungsbehörde im Falle eines zwischen den Parteien eingeleiteten Verfahrens gemäß § 203 TKG ergeht. Im Falle einer Regulierungsentscheidung nach Kündigung dieses Anhangs gelten die angeordneten Zusammenschaltungsentgelte ab dem im jeweiligen Bescheid angeführten Wirksamkeitszeitpunkt.

Anhang 7

Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Nummer des gerufenen Anschlusses
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt auf Grund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfasster Gesprächsklassen.

Anhang 8

Verrechnungssätze

Verrechnungssätze für Leistungen von TMA

Stundensätze für Dienstleistungen	Mo-Fr 8-18	Mo - Fr 6-8 und 18-22, Sa 6-22	Mo-Sa 0-6 und 22-24, So, Feiertag
	EUR	EUR	EUR
Fachtechniker	135	180	210
Systemspezialist	160	200	240
Planer	160	200	240

TMA ist berechtigt, eine Änderung ihrer Verrechnungssätze dem Zusammenschaltungspartner anzuzeigen. Die geänderten Verrechnungssätze werden frühestens nach Ablauf eines Monats wirksam. Einer Zustimmung des Zusammenschaltungspartners bedarf es nicht.

Verrechnungssätze für Leistungen von ANB

Stundensätze für Dienstleistungen	Mo-Fr 8-18	Mo - Fr 6-8 und 18-22, Sa 6-22	Mo-Sa 0-6 und 22-24, So, Feiertag
	EUR	EUR	EUR
Fachtechniker	xxxx	xxxx	xxxx
Systemspezialist	xxxx	xxxx	xxxx
Planer	xxxx	xxxx	xxxx

ANB ist berechtigt, eine Änderung ihrer Verrechnungssätze dem Zusammenschaltungspartner anzuzeigen. Die geänderten Verrechnungssätze werden frühestens nach Ablauf eines Monats wirksam. Einer Zustimmung des Zusammenschaltungspartners bedarf es nicht.

Anhang 9

Rechnungsadressen & Kontoverbindung

1.3.1 T-Mobile Austria

- **Rechnungsanschrift:**

T-Mobile Austria GmbH
c/o PG0525 - TMO
Rennweg 97-99
1030 Wien

Email Adresse für Rechnungsempfang:

tmInvoice.PG0525@invoicedtse.telekom.de

(Voraussetzungen lt. Hauptvertrag Punkt 5.10.4.)

- **Kontoverbindung:**

UID-Nr: ATU 45011703

UniCredit Bank Austria AG
IBAN AT93 1200 0528 4407 2301
BIC BKAUATWW

Inhaber: T-Mobile Austria GmbH

1.3.2 Zusammenschaltungspartner

- **Rechnungsanschrift:**

Email Adresse für Rechnungsempfang:

- **Kontoverbindung:**

UID-Nr.:

--

Kontonr.	<table border="1"><tr><td></td></tr></table>	
BLZ:	<table border="1"><tr><td></td></tr></table>	
IBAN:	<table border="1"><tr><td></td></tr></table>	
BIC:	<table border="1"><tr><td></td></tr></table>	

Koordinatoren/Ansprechpartner

Koordinator gemäß Punkt 7.3 des allgemeinen Teils:

1.3.3 T-Mobile Austria GmbH

Ansprechpartner für sämtliche Vertragsinhalte

Manuela Poxleitner
Mobil: +43 676 8200 7722
Fix: + 43 (0)1 79585 7722
Email: Manuela.Poxleitner@magenta.at

Network Management Center:

Network Operations & Core Network
Network Operations / Network Management Center
Email: smc@magenta.at
Telefon: +43 (0)1 79585 6000
Telefax: +43 (0)1 79585 6553

Ansprechpartner für betrieblich-finanzielle Themen:

Astrid Wimmer
Telefon: + 43 (0)1 79585 6161
E-mail: astrid.wimmer@magenta.at

Portierung von mobilen Rufnummern:

E-mail: mnpdesk@magenta.at

Portierung von Festnetz Rufnummern:

E-mail: tma_portierung@magenta.at

Rufnummerneinrichtung:

E-mail: interconnection@magenta.at

Zusammenschaltungspartner

Koordinator gemäß Punkt 7.3 des allgemeinen Teils:

Telefon: MMM
Telefax: MMM
E-Mail: MMM

Störungsmeldestelle gemäß Punkt 7.3 des allgemeinen Teils:

Telefon: MMM
Telefax: MMM
E-Mail: MMM

Planung von NÜP- und Link-Kapazitäten gemäß Punkt 4. des allgemeinen Teils:

Telefon: MMM
Telefax: MMM
E-Mail: MMM

Ansprechpartner für finanzielle Aspekte:

Telefon: MMM
Telefax: MMM
E-Mail: MMM

Portierung von mobilen Rufnummern:

E-Mail: MMM

Portierung von Festnetz Rufnummern:

E-Mail: MMM

Rufnummerneinrichtung:

E-Mail: MMM

Anhang 14

Regelungen betreffend Zugang zu den nationalen tariffreien Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Diensten

Die Vertragsparteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Vertragspartei den unbeschränkten Zugang zu ihren tariffreien Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 0800 in ihren eigenen Netzen angeboten werden.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Diensten der jeweils anderen Partei, wenn die Diensterufnummer bzw. Diensterufnummerngasse per Einrichtungsorder kommuniziert wurde.

2. Durchführung

2.1

Wählt ein Teilnehmer einer Vertragspartei (Quellnetzbetreiber) die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 0800), der im Netz der anderen Vertragspartei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber der A1 Telekom Austria AG zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Vertragspartei übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

2.2

Der Kommunikationsnetzbetreiber, von dessen Netz der tariffreie Dienst angeboten wird, darf den Zugang zu dem tariffreien Dienst nicht von der Zustimmung des Informationsdiensteanbieters abhängig machen.

Das Anbieten von Telefondiensten hinter einer Rufnummer eines tariffreien Dienstes (calling cards, call back services u.ä.) ist von diesem Vertrag nicht umfaßt. Werden diese Dienste ohne gesonderte Vereinbarung erbracht, so handelt es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages und berechtigt den Quellnetzbetreiber zur außerordentlichen Kündigung dieses Anhanges gemäß Punkt 12.3 des Hauptteiles.

3. Entgelte

Für die Heranführung der Verbindung durch den Quellnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG hat der Dienstenetzbetreiber das laut Anhang 6a festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V23Z zu entrichten. Das Transitentgelt und das Entgelt für die Zurverfügungstellung von Daten sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Den Vertragsparteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich entsprechend für Einzelnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 100
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelnrufnummer	EUR 24

Die Einrichtungszeit hat höchstens 3 Wochen zu betragen.

Die Parteien sind verpflichtet einander verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben. Die andere Partei wird damit ermächtigt, den Zugang zu diesen Rufnummern zu sperren.

Weiters ist eine Partei ermächtigt, den Zugang zu einer tariffreien Rufnummer zu sperren sobald die andere Partei nach Punkt 8.1 des Hauptteiles dieser Vereinbarung in Zahlungsverzug ist.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekanntgegeben werden.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgeblich.

5. Zustellung durch Verbindungsbetreiber

Für einen Verbindungsbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstnummern.

6. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von 4 Wochen bekannt zu geben.

7. Sicherstellung der Netzintegrität

TMA behält sich das Recht vor, die Erreichbarkeit von Diensten generell, beschränkt auf einzelne Dienste oder geographisch begrenzt einzuschränken, wenn durch ein Massenaufkommen zu tariffreien Diensten die Netzintegrität im Netz von TMA gefährdet wird.

Anhang 17a

Regelungen betreffend Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze(810, 820) und frei kalkulierbare Mehrwertdienste (900, 930)

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Die Vertragsparteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Vertragspartei den uneingeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelter Tarifobergrenze und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Bereichskennzahlen 0810, 0820, 0900 und 0930 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Die Vertragsparteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Vertragspartei, wenn die Diensterufnummern per Einrichtungssorder kommuniziert wurden.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Vertragspartei (Quellnetzbetreiber) die Rufnummer eines Dienstes mit geregelter Entgeltobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Rufnummernbereiche 0810, 0820, 0900 oder 0930 mit Zeittarifierung), der im Netz der jeweils anderen Vertragspartei eingerichtet ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber der A1 Telekom Austria AG über den nächstgelegenen Netzübergabepunkt (NÜP) zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Vertragspartei übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Der Kommunikationsnetzbetreiber, von dessen Netz der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Informationsdiensteanbieters abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Unter „Quellnetzbetreiber“ („QNB“) ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, indessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter „Kommunikationsnetzbetreiber“ („KNB“) ist im Folgenden ein Betreiber eines Kommunikationsnetzes gemäß zu verstehen. Unter „Kommunikationsdienstebetreiber“ („KDB“) ist im Folgenden ein Betreiber von Kommunikationsdiensten gemäß zu verstehen, der dem Informationsdiensteanbieter den Kommunikationsdienst zur Nutzung bereitstellt und einen (Kooperations-)vertrag mit dem KNB und, sofern KDB und KNB nicht ident sind, nicht mit dem QNB hat.

Unter „Informationsdiensteanbieter“ („IDA“) ist im Folgenden ein Dienstleister zu verstehen, der Informationen oder andere Dienstleistungen unter einer Rufnummer für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze oder einer Rufnummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet.

Der QNB verrechnet dem Teilnehmer im Rahmen des Inkassoauftrages jene Entgelte, die für die Inanspruchnahme von Diensten mit geregelter Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren

Mehrwertdiensten zwischen dem Teilnehmer und dem IDA angefallen sind („Endkudentarif“) und reicht diese nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem KNB weiter („Diensteentgelt“). Dem QNB gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, für das Billing und das Inkassorisiko sowie für die Verfahren nach Punkt 3.2 dieses Anhanges.

3.1.1 Heranführung durch TMA

Für die Heranführung der Verbindung durch TMA zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG hat der Zusammenschaltungspartner als Kommunikationsnetzbetreiber das laut Anhang 6a festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V23Z zu entrichten. Das Entgelt für die Transitleistung durch die A1 Telekom Austria AG und das Entgelt für die Zurverfügungstellung der Daten sind vom Zusammenschaltungspartner zu entrichten. Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Punkt 5. des Hauptteils und im Anhang 6 bzw. 6a.

3.1.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG hat TMA als Kommunikationsnetzbetreiber das laut Anhang 6a festgesetzte Entgelt für Verkehrsart V23Z zu entrichten. Das Entgelt für die Transitleistung durch die A1 Telekom Austria AG und das Entgelt für die Zurverfügungstellung der Daten sind von TMA zu entrichten. Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen im Punkt 5. des Hauptteils und im Anhang 6 bzw. 6a.

3.1.3 Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelter Entgeltobergrenze und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218 pro Minute.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelter Entgeltobergrenze und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10% des Endkudentarifs exkl. USt.

3.1.4. Entgelte

In der unten angeführten Tabelle werden folgende Netzbetreiberabkürzungen verwendet:

Netzbetreiberabkürzung	Netzbetreiberbeschreibung
MM	T-Mobile Austria Mobilnetz
MF	T-Mobile Austria Festnetz
TK	T-Mobile Austria Festnetz (ehemaliges UPC Festnetz)
ZSPM	Zusammenschaltungspartner Mobil
ZSPF	Zusammenschaltungspartner Fest

Verkehrsart	Rechnungs- leger	Rechnungs- empfänger	Entgelt
V 23	ZSPF	MM, MF, TK	Endkundenentgelt netto exkl. Billing Entgelt und Inkasso
V 23	MF, TK	ZSPM, ZSPF	Endkundenentgelt netto exkl. Billing Entgelt und Inkasso

3.2 Teilnehmereinwendungen

3.2.1 Technische Überprüfung

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitbeilegung gemäß §145 bzw. § 205 TKG gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit geregelter Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die im Netz des KNB angeboten wurden, hat der QNB vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen technisch hergestellt worden sind und eine korrekte Verrechnung entsprechend den vom KNB übermittelten Tarifen erfolgte. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen technisch korrekt hergestellt und korrekt tarifiert worden sind, wird der QNB abhängig von der (konkludenten oder ausdrücklichen) Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten entweder die Einwendung zur weiteren Behandlung an den KNB weiterleiten (nach Punkt 3.2.4) oder im Auftrag des KNB selbst bearbeiten (nach Punkt 3.2.5). Sofern bei Teilnehmereinwendungen nicht erkennbar ist, welche Verbindungen bestritten werden, wird der QNB, um Sammeleinwendungen zu vermeiden, die Teilnehmer um Spezifizierung der Einwendungen bezüglich der beeinspruchten Forderung ersuchen.

3.2.2 Teilnehmerinformation durch den QNB

Der QNB informiert den Teilnehmer in korrekter und in transparenter Weise. Der QNB wird es insbesondere unterlassen, den Teilnehmern gegenüber, irreführende oder unvollständige Angaben zu machen. Der QNB informiert den Teilnehmer im Zuge der Zustimmungseinholung über folgende Punkte:

- Erklärung des Einwendungsprozederes;
- Übermittlung der Einwendung (unter Angabe von Name, Anschrift, Anschlussnummer, Zielrufnummer, Datum, Beginnzeitpunkt u. Dauer der Verbindung sowie Höhe des Dienstentgelts) an den KNB, KDB bzw. IDA.
- Ausdrückliche Klarstellung, dass die Forderung trotz Gutschrift durch QNB vom jeweiligen Forderungsinhaber dennoch geltend gemacht werden kann und keinesfalls als erloschen gilt;
- Hinweis, dass Zahlung an den QNB keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat;
- Ergebnis der Überprüfung der technischen und rechnerischen Richtigkeit;
- Hinweis auf die Möglichkeit, die Einwendung zurück zu ziehen.

3.2.3 Einwendungsbehandlung durch den KNB

Mit Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den KNB und allenfalls KDB und/oder IDA leitet der QNB die Einwendung samt Stamm- und Verkehrsdaten und eine die Einwendungsfälle auflistende Tabelle (Excel-File) an den KNB mit folgendem empfohlenen Format und Inhalten weiter:

	Format
Teilnehmername	Nachname Vorname Titel
Teilnehmernummer	Vorwahl und Rufnummer ohne führende 0
MwD-Nummer	Vorwahl und Rufnummer ohne führende 0
Datum	tt.mm.jjjj
Uhrzeit	hh:mm:ss
Dauer in Sekunden	Sekunden
MwD-Summe in Euro	MwD-Entgelt x Minuten/Event
MwD-Entgelt in Euro	Entgelt netto - Inkasso - Billing
Billing-Summe in Euro	0,00218 x Minuten/Event
Summe (exkl. USt.) in Euro	MwD-Summe + Billing-Summe
Summe (inkl. USt.) in Euro	Summe (inkl. USt.)
Anschrift	PLZ Ort, Strasse HausNr./Tür/Stiege/Stock

Abweichungen von diesem Format und dessen Inhalten sind zwischen KNB und QNB abzustimmen. Die Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten sowie der Einspruch kann formfrei erfolgen (z.B. in digitaler Form mittels E-Mail oder Kundenchat).

Wenngleich eine Weitergabe der Daten durch den QNB nur an den KNB erfolgt, ersucht der QNB den Teilnehmer auch um Zustimmung zur Weitergabe der Daten an den KDB und an den IDA. Im Falle der Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe an den IDA bzw. KDB hat der QNB dem KNB diesen Umstand sowie die entsprechenden Daten des IDA bzw. KDB mitzuteilen. Die Daten des IDA und des KDB kann der QNB der aktuellen Datenbank der Regulierungsbehörde nach § 131 Abs. 3 TKG entnehmen. Der QNB fragt vom Teilnehmer die Zustimmung zur Datenweitergabe für die in der Datenbank vorliegenden Informationen ab. Der QNB hat dafür zu sorgen, dass die Daten des IDA und des KDB korrekt und vollständig aus der Datenbank nach § 131 Abs. 3 TKG übernommen werden, und bei allfälligen auf unkorrekte bzw. unvollständige Datenübernahme zurückzuführenden Widersprüchen zur Zustimmung des Teilnehmers diese Zustimmung erneut einzuholen. In allen übrigen Fällen, insbesondere im Falle der Nichtzustimmung zur oder des Widerspruchs gegen die Datenweitergabe an den KDB und/oder IDA durch den Teilnehmer, ist der KNB vor

Weiterleitung der Daten zur neuerlichen Einholung der Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe an den KDB und/oder IDA verpflichtet. Der Teilnehmer erhält sodann den beanspruchten Betrag vom QNB gutgeschrieben.

Innerhalb von vier Wochen nach Weiterleitung der Einwendung an den KNB hat dieser eine Gutschrift an den QNB auszustellen, wobei sich dieser Betrag aus dem Dienstentgelt und dem Billingentgelt zusammensetzt, oder binnen derselben Frist die Beträge nachvollziehbar und begründet zu beanspruchen (Betreibereinspruch), womit sich die Höhe der Gutschrift um die beanspruchten Beträge reduziert. Die Differenzen zwischen QNB und KNB über den Betreibereinspruch sind in analoger Anwendung des Eskalationsprozederes nach Punkt 11. des Hauptteils des Zusammenschaltungsvertrages zu klären. Vor Ablauf dieses Eskalationsprozederes ohne einvernehmliche Lösung des Betreibereinspruchs ist der QNB nicht berechtigt, die vom KNB beanspruchten Beträge gegen übrige Forderungen aus dem Zusammenschaltungsverhältnis eigenmächtig gegen zu rechnen.

Dieser Einspruch hat jedenfalls keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Abtretung der Forderung gegenüber dem Teilnehmer vom QNB an den KNB. Abrechnungsprozesse werden immer nur für den jeweiligen Monat vorgenommen, in welchem das Zustimmungsschreiben einlangt oder - bei konkludenter Zustimmung - die Frist für einen allfälligen Widerspruch abläuft.

Nach Weiterleitung der Einwendung treffen den QNB für nicht in seiner Einflussphäre stehende Umstände keine weiteren Verpflichtungen. Ob der KNB die Einwendung selbst behandelt oder diese an den KDB und/oder den IDA weiterleitet, berührt die gegenständliche Vereinbarung nicht. Wird in einem etwaigen Streitschlichtungsverfahren vor der RTR oder Gerichtsverfahren die Mithilfe des QNB benötigt, hat dieser den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten entsprechend dem Ersuchen um Mithilfe des KNB nachzukommen. Der KNB informiert den Teilnehmer über die Behandlung von Einwendungen in korrekter und transparenter Weise. Der KNB wird es insbesondere unterlassen, den Teilnehmern gegenüber irreführende oder unvollständige Angaben zu machen.

Der KNB hat dafür zu sorgen, dass dem Teilnehmer im Falle einer weiteren Geltendmachung der Forderung (egal ob durch KNB, KDB oder IDA) jedenfalls folgende Informationen mitgeteilt werden:

- Erklärung, dass es sich um eine Forderung des KNB bzw. KDB bzw. IDA handelt;
- Erklärung des Einwendungsprozederes; insb. warum der QNB dem Teilnehmer gegenüber eine Gutschrift ausgestellt hat und gegenüber dem KNB rückgerechnet hat, sowie Angabe des richtigen (rückgerechneten) Betrages und Information, dass der QNB die Forderung auf ihre rechnerische und technische Richtigkeit hin überprüft hat.
- Erklärung, warum die Forderung des KNB bzw. KDB bzw. IDA besteht und dass der KNB bzw. KDB die Forderung auf ihre Richtigkeit hin überprüft hat.
- Information, dass der Teilnehmer im Fall der Geltendmachung durch den KNB bzw. KDB nach erneuter Durchführung eines Einspruchsverfahrens beim KNB bzw. KDB die Überprüfung des beanspruchten Entgelts bei der Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach Erhalt einer ablehnenden Einspruchserledigung vom KNB bzw. KDB beantragen kann.

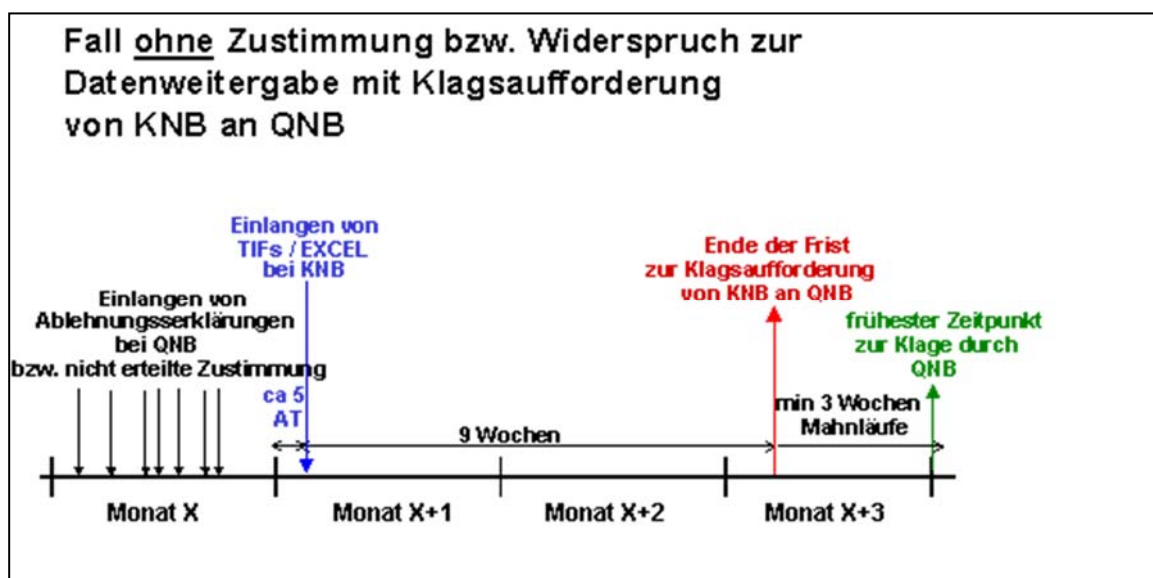
Zur näheren Ausgestaltung der Schreiben nach Punkt 3.2.2 bzw. 3.2.4 und als Maßstab für einen allfälligen Verstoß werden die Vertragsparteien ein von TMA erstelltes Musterschreiben verwenden, sodass der Teilnehmer durch Kombination der entsprechenden Schreiben umfassend informiert ist.

Eine Verarbeitung der übermittelten Daten ist jedenfalls nur zur Abwicklung des Einwendungsverfahrens und zur Geltendmachung der beanspruchten Forderung zulässig.

Im Falle der Weitergabe der Daten an den IDA bzw. KDB ist der KNB zur vertraglichen Überbindung dieser Pflichten an den IDA bzw. KDB verpflichtet. Bei unzulässiger Datenverwendung oder –weitergabe oder unrichtigem Inhalt der Datenbank nach § 24 Abs. 3 TKG hat der KNB den QNB bei Verschulden schad- und klaglos zu halten. Die Beweislast trifft den KNB.

3.2.4 Einwendungsbehandlung durch den QNB

Wenn binnen zwei Monaten ab Absenden der Zustimmungsanfrage durch den QNB keine Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe an den KNB erfolgt oder der Teilnehmer einer derartigen Datenweitergabe widerspricht, wickelt der QNB das Einwendungsverfahren weiter ab. Der QNB verständigt zunächst den KNB - unter Wahrung des Datenschutzes - über die fehlende Zustimmung. Das Verständigungsschreiben an den KNB hat jedenfalls die Begründung der Einwendung, Angaben über den Zeitpunkt und die Dauer der beanstandeten Verbindungen, die gerufene(n) Mehrwertdienstenummer(n), sowie die Höhe des strittigen Betrages zu enthalten. Auch ist der KNB darin aufzufordern, binnen neun Wochen ab Absendung des Verständigungsschreibens dem QNB schriftlich zu erklären, ob dieser den strittigen Betrag für den KNB – gegebenenfalls auch gerichtlich – weiter betreiben soll; für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung fordert der QNB den KNB und – sofern dies der KNB in seiner Antwort auf das Verständigungsschreiben (Erklärungsabgabe) wünscht – auch den KDB bzw. IDA zum Beitritt zum Verfahren auf. Gleichzeitig mit der Erklärungsabgabe stellt der KNB dem QNB über den Betrag, der sich aus dem Diensteentgelt und dem Billing zusammensetzt, eine Gutschrift gemäß Punkt 3.2.3 angeführten Prozedere aus. Die Klagsanmeldung durch den QNB erfolgt frühestens 3 Wochen nach fristgerechtem Erhalt des Auftrages zur weiteren Betreuung vom KNB. Innerhalb dieser 3 Wochen sind vom QNB Mahnläufe durchzuführen. Für diese Mahnläufe gebührt dem QNB bei nachfolgender gerichtlicher Geltendmachung kein Kostenersatz, der über das gemäß Punkt 3.2.7 dieses Anhangs angeordnete Ausmaß hinausgeht. Zieht der KNB seinen Auftrag zur weiteren Betreuung vor Klagsanmeldung durch den QNB zurück und hat der Teilnehmer die Forderung nicht beglichen, gebührt dem QNB zusätzlich zu einem allfälligen Kostenersatz gemäß Punkt 3.2.7 dieses Anhangs für die Mahnläufe ein Entgelt in der Höhe von EUR 10 pro betriebener Forderung:



Der KNB hat zuzüglich zu den nach Punkt. 3.2.7 anfallenden Kosten das Prozessrisiko und die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten eines sorgfältig geführten Prozesses (Prozesskosten) zu tragen. Für das Verfahren (Einspruchserledigung und Gerichtsverfahren) sind vom KNB sämtliche benötigte Unterlagen und Informationen beizubringen.

Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und den Gerichten obliegt dem QNB im Einvernehmen mit den beigetretenen Nebenintervenienten für wesentliche verfahrensleitende Schritte (v.a. gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich, Klagsrückziehung, -fortführung, -änderung). Sind weder KNB, KDB noch IDA dem Verfahren beigetreten oder sollten die Nebenintervenienten für einen wesentlichen verfahrensleitenden Schritt binnen angemessener Frist keine Rückmeldung geben, ist der QNB zur alleinigen Entscheidung im Sinne einer sorgfältigen Prozessführung berechtigt. Der KNB hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken und bei Bedarf sonstige erforderliche Informationen bereitzustellen.

Der KNB ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, den QNB aufzufordern, das Verfahren gegen Übernahme der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Prozesskosten zu beenden. In einem solchen Fall hat der QNB die Klage gegen den Teilnehmer ohne weiteren Prozessaufwand zurückzuziehen oder aber die Klage auf eigene Kosten weiterzuführen.

Während des Gerichtsverfahrens ist es dem KNB, KDB oder IDA als Nebenintervenient unbenommen, mit Zustimmung der Prozessparteien in den Rechtsstreit als Partei anstelle des QNB einzutreten. Der QNB darf die Zustimmung nur aus sachgerechten Gründen verweigern.

Erhält der QNB binnen der 9-Wochen-Frist ab Absendung des Verständigungsschreibens keine Erklärung des KNB oder lehnt der KNB die Weiterbetreuung durch den QNB ab, bucht der QNB den strittigen Betrag aus bzw. stellt dem Teilnehmer eine Gutschrift in Höhe dieses Betrages aus. Der KNB hat dem QNB jedenfalls spätestens vier Wochen nach Ablauf der zur Erklärungsabgabe gesetzten Frist unaufgefordert eine Gutschrift in Höhe der Summe aus Diensteentgelt und Billingentgelt gemäß Punkt 3.2.3 auszustellen, oder binnen derselben Frist die Beträge nachvollziehbar und begründet zu beeinspruchen (Betreibereinspruch), womit sich die Höhe der Gutschrift um die beeinspruchten Beträge reduziert. Die Differenzen zwischen QNB und KNB über den Betreibereinspruch sind in analoger Anwendung des Eskalationsprozederes nach Punkt 11. des Hauptteils des Zusammenschaltungsvertrages zu klären. Vor Ablauf dieses Eskalationsprozederes ohne einvernehmliche Lösung des Betreibereinspruchs ist der QNB nicht berechtigt, die vom KNB beeinspruchten Beträge gegen übrige Forderungen aus dem Zusammenschaltungsverhältnis eigenmächtig gegen zu rechnen.

Bagatellgrenzen dem Teilnehmer gegenüber liegen im Ermessen des QNB und gehen zu dessen Lasten. Etwaige darüber hinausgehende Bagatellgrenzen, die zwischen QNB und KNB liegen, können die Vertragsparteien im Einzelfall einvernehmlich vereinbaren.

3.2.5 Streitschlichtung vor der RTR

Die Abführung des Einwendungsverfahrens einschließlich der Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekomregulierungs-GmbH (RTR-GmbH) obliegt jenem Betreiber (QNB, KNB oder KDB), der die Forderung zur Betreuung innehat. Dieser Betreiber ist verpflichtet, andere beteiligte Betreiber - wenn notwendig - einzubinden.

Der QNB ist berechtigt, dem Teilnehmer Name und Anschrift des KNB, oder falls bekannt KDB oder IDA bekanntzugeben; der KNB hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken. Sollte der KNB für einen wesentlichen verfahrensleitenden Schritt (insb. Vergleich) binnen angemessener Frist keine Rückmeldung geben, ist der QNB zur alleinigen Entscheidung berechtigt.

Falls der QNB die Forderung zur Betreuung innehat, wird der strittige Betrag vom QNB bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der QNB hält in solchen Fällen das anteilige Diensteentgelt zuzüglich Billingentgelt gemäß Punkt 3.2.3, welches sich an Hand der strittigen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte errechnet,

gegenüber dem KNB bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück oder rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen QNB, KNB und Teilnehmer) zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem KNB nur jener Anteil des Dienstentgeltes, für den die Forderung als richtig festgestellt wurde.

Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den KNB weitergeleitet. Nach rechtlich nicht verbindlicher Empfehlung durch die RTR und mangels Einigung durch die Parteien ist dem KNB gemäß Punkt 3.2.5 oder 3.2.4 die Möglichkeit zu geben, den Betrag selbst oder durch den QNB geltend zu machen. Widerspricht der KNB einer Einigung trotz rechtlich nicht verbindlicher Empfehlung durch die RTR, hat er gleichzeitig mit Widerspruch den Auftrag zur Klagsführung samt Übernahme der Prozesskosten gemäß Punkt 3.2.5 zu erteilen.

3.2.6 Kosten

Dem QNB steht gegenüber dem KNB für die Einwendungsbehandlung grundsätzlich kein Kostenersatz zu. es sei denn, Schwellwerte gemäß dieser Vereinbarung werden überschritten.

Dem QNB gebührt gegenüber dem KNB für eine Einwendungsbehandlung nach obigen Punkten ein Kostenersatz pro Einwendung gegen Forderungen aus im Netz des KNB angeschalteteten Diensten (pro Endkundenrechnung und KNB) in der Höhe von EUR 35. Von der Summe der Einwendungen gegen Forderungen aus im Netz des KNB angeschalteteten Diensten sind nur jene kostenersatzpflichtig, die einen monatlichen Schwellwert überschreiten. Dieser Schwellwert errechnet sich aus der Summe der aus dem Quellnetz zum KNB als Zielnetz zu Stande gekommenen monatlichen Verbindungen zu den angeführten Rufnummernbereichen, multipliziert mit einem bestimmten Prozentsatz. Für Verbindungen zu Rufnummern aus den Bereichen 118, 900, 930 und 939 beträgt der Prozentsatz 0,15, für Verbindungen zu den eventtarifierten Bereichen 901 und 931 beträgt der Prozentsatz 0,015. Zur Ermittlung des Schwellwertes erfolgt somit eine Gegenüberstellung der beim QNB eingelangten Einwendungen pro Monat mit den im zwei Monate zurückliegenden Kalendermonat stattgefundenen Verbindungen. Die Rundung der kostenersatzfreien Einwendungen erfolgt nach kaufmännischen Regeln. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der monatlichen Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen den Vertragspartnern.

Rechenvorgang zum Kostenersatz für das Monat G:

A = Anzahl der beim QNB eingelangten Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

B = Anzahl der zustandegekommenen Verbindungen zu den Rufnummernbereichen 118, 900, 930 und 939 im Monat G-2

C = Anzahl der zustandegekommenen Verbindungen zu den Rufnummernbereichen 901 und 931 im Monat G-2

D = Anzahl der kostenersatzfreien Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

E = Anzahl der kostenersatzpflichtigen Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

F = Summe des Kostenersatzes im Monat G

G = Vergleichs- bzw. Abrechnungsmonat

$$D = B \times 0,15\% + C \times 0,015\%$$

$$E = A - D$$

$$F = E \times \text{€ } 35,-$$

Dieses Entgelt gebührt dem QNB nach Maßgabe dieser Vereinbarung unabhängig vom Ausgang des Einwendungs-, Streitschlichtungs- oder Gerichtsverfahrens und ist mit Abrechnung fällig. Die Entgelte nach Punkt 3.2.3 sowie die Prozesskosten und das Prozessrisiko nach Punkt 3.2.5 bleiben unberührt.

3.2.7 Klage des Teilnehmers

Wird der QNB vom Teilnehmer – obwohl die Verbindung technisch korrekt hergestellt wurde und korrekt tarifiert wurde – auf Rückforderung oder Feststellung des Nichtbestehens der Forderung geklagt, hat der KNB das Prozessrisiko und die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten eines sorgfältig geführten Prozesses (Prozesskosten) zu ersetzen.

Der QNB hat den KNB unverzüglich von der Klage zu verständigen und ihm und gegebenenfalls auch dem KDB bzw. IDA den Streit zu verkünden.

3.2.8 Teilnehmereinwendung eines Kooperationspartners

Erhebt ein Teilnehmer eines Kooperationspartners der TMA (MVNO im Netz der TMA) Einwendungen so agiert TMA im Auftrag des Kooperationspartners. Die in diesem Anhang geregelten Bestimmungen sind ebenso einzuhalten. Es ist ausschließlich TMA als Vertrags- und Abrechnungspartner relevant.

3.2.9 Fraud:

Hat einer der Vertragspartner bezüglich Anrufe seiner Teilnehmer zu Diensterufnummern des anderen Vertragspartners einen begründeten Fraud-Verdacht, teilt er diesen Verdacht unverzüglich aber bis spätestens 20. des Folgemonats dem anderen Vertragspartner mit. Sofern die Mitteilung innerhalb dieser Frist erfolgt und solange alle der nachstehenden Voraussetzungen vorliegen, kann der Quellnetzbetreiber die Auszahlung der Dienstentgelte an den Dienstnetzbetreiber vorläufig aufschieben:

- Übermittlung einer detaillierten Begründung bis zum 20. des Folgemonats, die Lieferung der Betrugsanzeige muss innerhalb von 60 Tagen erfolgen. und
- kein Zahlungseingang bezüglich der relevanten MWD-Endkundenentgelte beim Quellnetzbetreiber und
- die von dem jeweiligen Fraudverdachtsfall betroffenen Dienstentgelte überschreiten im jeweiligen Monat beim betroffenen Dienstbetreiber die Geringfügigkeitsschwelle von € 200/Fraudverdachtsfall

Die Abrechnung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zu Teilnehmereinwendungen oben.

Werden die Entgelte vom Quellnetzbetreiber in der Folge doch einbringlich gemacht, zahlt er diese an den KNB entsprechend dieses Anhangs.

Im Falle konkurrierender Geltendmachung der Forderungen beim Teilnehmer zwischen Quellnetzbetreiber und KNB bzw. Quellnetzbetreiber und IDA zieht der Quellnetzanbieter seine Forderungen gegenüber dem Teilnehmer zurück.

4. Endkundertarifstufen

4.1.1 Jeder Vertragspartner hat für die anhangsgegenständlichen Diensterufnummern die in Anhang 17d genannten Endkundertarifstufen in EUR/Min., inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen. Nachgefragte Diensterufnummern in einer mit einem bestimmten Endkundertarif vordefinierten Gasse müssen den der Gasse entsprechenden Tarif haben.

4.1.2 Für Dienste im Netz einer Vertragspartei, für die von dieser ein Endkundertarif gemäß Punkt 4.1.1 mitgeteilt wurde, gilt dieser Endkundertarif als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des Dienstentgelts. Bei von Punkt 4.1.1 abweichenden Endkundertarifen gilt die nächst niedrigere Endkundertarifstufe gemäß Punkt 4.1.1 als mitgeteilt.

4.1.3 Ab In-Kraft-Treten dieses Anhanges werden von den Vertragspartnern neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen und nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach vorheriger gegenseitiger Zustimmung gegenseitig verrechnet.

4.1.4 Für bereits genutzte Diensterufnummernbereiche mit Tag/Nachtschaltung im Netz der Vertragsparteien gilt folgende Regelung: Der Zusammenschaltungspartner ist nicht zur Nachbildung der Tag-/Nachtschaltung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtschaltung) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

4.1.5 Die vom Kommunikationsnetzbetreiber an den Quellnetzbetreiber gestellte Rechnung ist derart gegliedert, dass die für die jeweiligen dekadischen Rufnummernblöcke verrechneten Endkundertarife (inkl USt.) vom Quellnetzbetreiber nachvollzogen werden können.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

5.1 Allgemeines

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung, der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Zusammenschaltungspartner übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Endkundenentgelt bzw. Endkundenentgeltänderungen bestehender Nummern).

Die Vertragsparteien sind nicht zur Einrichtung einer Diensterufnummer verpflichtet, wenn sich diese in einer Rufnummerngasse mit vordefiniertem Endkundertarif befindet, aber mit einem anderen Tarif eingerichtet werden soll.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw. an einen KDB vergeben wurde, dieser Bekanntgabe die Bestätigung des IDA bzw. des KDB beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw. KDB als KNB auftritt.

Bei nicht mit Diensten beschalteten einzelnen Rufnummern, in bereits freigeschalteten Rufnummernblöcken, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted calls werden von den Vertragsparteien nicht in Rechnung gestellt. Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Vertragspartei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhanges, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden dürfen. Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Vertragsparteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.

5.2 Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Vertragspartei für, von der anderen Vertragspartei nachgefragte, dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens drei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

Die Vertragspartner gewähren sich drei Monate Einrichtungszeit ab der Definition eines weiteren Rufnummernbereiches oder einer weiteren Endkundenentgelttarifstufe durch die Regulierungsbehörde.

5.3 Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner

Zur Verrechnung gelangen ausschließlich dekadische Rufnummernblöcke oder Einzelrufnummern. Beauftragt eine der Vertragsparteien die andere mit der Erreichbarmachung eines nicht dekadischen Rufnummernblocks, so wird dieser in einzelne dekadische Blöcke oder Einzelrufnummern zerlegt und verrechnet.

Den Vertragspartnern stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1.000, 10.000) folgende Einrichtungskosten zu. Diese Einrichtungskosten sind auch für die Änderungen von Tarifstufen der anhangsgegenständlichen Diensterufnummern anzuwenden:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	EUR 36

6. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist auf Nachfrage für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von 4 Wochen bekannt zu geben

Anhang 17b

Regelungen betreffend Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw. im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze (901, 931, 821)

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelter Entgeltobergrenze und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Die Vertragsparteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Vertragspartei den uneingeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Bereichskennzahlen 0821, 0901 und 0931 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Die Vertragsparteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelter Entgeltobergrenze und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Vertragspartei, wenn die Diensterufnummern per Einrichtungsorder kommuniziert wurden.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Vertragspartei die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Rufnummernbereiche 821, 901 und 931 mit Eventtarifizierung), der im Netz der jeweils anderen Vertragspartei eingerichtet ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber der A1 Telekom Austria AG, über den nächstgelegenen Netzübergabepunkt (NÜP) zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Vertragspartei, übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Der Kommunikationsnetzbetreiber, von dessen Netz der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Informationsdiensteanbieters abhängig machen.

TMA behält sich das Recht vor, die Erreichbarkeit von Diensten generell, beschränkt auf einzelne Dienste oder geographisch begrenzt einzuschränken, wenn durch ein Massenaufkommen zu eventtarifizierten Diensten die Netzintegrität im Netz von TMA gefährdet wird.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Unter „Quellnetzbetreiber“ („QNB“) ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter „Kommunikationsnetzbetreiber“ („KNB“) ist im Folgenden ein Betreiber eines Kommunikationsnetzes zu verstehen. Unter „Kommunikationsdienstebetreiber“ („KDB“) ist im Folgenden ein Betreiber von Kommunikationsdiensten zu verstehen, der dem Informationsdiensteanbieter den Kommunikationsdienst zur Nutzung bereitstellt und einen (Kooperations-)vertrag mit dem KNB und, sofern KDB und KNB nicht identisch sind, nicht mit dem QNB hat.

Unter „Informationsdiensteanbieter“ („IDA“) ist im Folgenden ein Dienstleister zu verstehen, der Informationen oder andere Dienstleistungen unter einer Rufnummer für Dienste mit

geregelter Entgeltobergrenze oder einer Rufnummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet.

Der QNB verrechnet dem Teilnehmer im Rahmen des Inkassoauftrages die Entgelte, die für die Inanspruchnahme von Diensten mit geregelter Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten zwischen dem Teilnehmer und dem IDA angefallen sind („Endkundentarif“) und reicht diese nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem KNB weiter („Diensteentgelt“). Dem QNB gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, für das Billing und das Inkassorisiko sowie für die Verfahren nach Punkt 3.2 dieses Anhanges.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Kommunikationsnetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

Die Partei, in deren Kommunikationsnetz ein eventtarifizierter Mehrwertdienst angeschaltet ist, stellt sicher, dass Verbindungen zu einer eventtarifizierten Mehrwertnummer zumindest zwei Sekunden dauern.

3.1.1 Heranführung durch TMA

Für die Heranführung der Verbindung durch TMA als Festnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG hat der Zusammenschaltungspartner als Kommunikationsnetzbetreiber V23S_{MF,TK} als Fixpreis pro Event und zusätzlich das laut Anhang 6a festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V23Z_{MF,TK} zu entrichten.

Für die Heranführung der Verbindung durch TMA als Mobilnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG hat der Zusammenschaltungspartner als Kommunikationsnetzbetreiber V23S_{MM,UM} als Fixpreis pro Event und zusätzlich das laut Anhang 6a festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V23Z_{MM,UM} zu entrichten.

Das Transitentgelt und das Entgelt für die Zurverfügungstellung von Daten sind vom Zusammenschaltungspartner zu entrichten. Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Punkt 5. des Hauptteils und im Anhang 6 bzw. 6a.

3.1.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner als Festnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG hat TMA als Kommunikationsnetzbetreiber V23S_{ZSPF} als Fixpreis pro Event und zusätzlich das laut Anhang 6a festgesetzte Entgelt für die V23Z_{ZSPF} zu entrichten.

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner als Mobilnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG hat TMA als Kommunikationsnetzbetreiber V23S_{ZSPM} als Fixpreis pro Event und zusätzlich das laut Anhang 6a festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V23Z_{ZSPM} zu entrichten.

Das Transitentgelt und das Entgelt für die Zurverfügungstellung von Daten sind von TMA zu entrichten. Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Punkt 5. des Hauptteils und im Anhang 6 bzw. 6a.

3.1.3 Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu eventtarifierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw. im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu eventtarifierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw. im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze, gebühren dem Quellnetzbetreiber 10% des jeweiligen Endkundentarifes (exkl. USt.).

3.1.4. Entgelte

In der unten angeführten Tabelle werden folgende Netzbetreiberabkürzungen verwendet:

Netzbetreiberkürzel	Netzbetreiberbeschreibung
MM	T-Mobile Austria Mobilnetz
MF	T-Mobile Austria Festnetz
TK	T-Mobile Austria Festnetz (ehemaliges UPC Festnetz)
ZSPM	Zusammenschaltungspartner Mobil
ZSPF	Zusammenschaltungspartner Fest

Beträge in Eurocent pro Minute

Verkehrsart	Rechnungs- leger	Rechnungs- empfänger	Entgelt
V 23S _{MM}	MM	ZSPF, ZSPM	5
V 23S _{MF,TK}	MF, TK	ZSPF, ZSPM	0,5
V 23S _{ZSPF}	ZSPF	MM, MF, TK	5
V 23S _{ZSPM}	ZSPM	MM, MF, TK	0,5
V 23	ZSPF	MM, MF, TK	Regelungen lt. Anhang 17a Punkt 3.1.4. gelangen zur Anwendung
V 23	MF, TK	ZSPF, ZSPM	Regelungen lt. Anhang 17a Punkt 3.1.4. gelangen zur Anwendung

3.2 Teilnehmereinwendungen, Fraud

Punkt 3.2 von Anhang 17a gelangt sinngemäß zur Anwendung.

4. Endkundentarifstufen

4.1.1 Jeder Vertragspartner hat für die anhangsgegenständlichen Diensterufnummern die in Anhang 17d genannten Endkundentarifstufen in EUR/Event, inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen. Nachgefragte Diensterufnummern in einer mit einem bestimmten Endkundentarif vordefinierten Gasse müssen den der Gasse entsprechenden Tarif haben.

4.1.2 Für Dienste im Netz einer Vertragspartei, für die von dieser ein Endkundentarif gemäß Punkt 4.1.1 mitgeteilt wurde, gilt dieser Endkundentarif als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des Dienstentgelt. Bei von Punkt 4.1.1 abweichenden

Endkundentarifen gilt die nächst niedrigere Endkundentarifstufe gemäß Punkt 4.1.1 als mitgeteilt.

- 4.1.3 Die vom Dienstnetzbetreiber an den Quellnetzbetreiber gestellte Rechnung ist derart gegliedert, dass die für die jeweilige dekadischen Rufnummernblöcke verrechneten Endkundentarife (inkl. USt.) vom Quellnetzbetreiber nachvollzogen werden können.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

5.1 Allgemeines

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung, der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Zusammenschaltungspartner übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Endkundenentgelt bzw. Endkundenentgeltänderungen bestehender Nummern).

Die Vertragsparteien sind nicht zur Einrichtung einer Diensterufnummer verpflichtet, wenn sich diese in einer Rufnummerngasse mit vordefiniertem Endkundentarif befindet, aber mit einem anderen Tarif eingerichtet werden soll.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw. an einen KDB vergeben wurde, dieser Bekanntgabe die Bestätigung des IDA bzw. des KDB beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw. KDB als KNB auftritt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Vertragspartei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben. Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Vertragspartei selbst getragen, sofern genau der dekadische Rufnummernblock, der zuvor eingerichtet wurde, wieder ausgerichtet wird. Werden in Zusammenhang mit einer Ausrichtung Rufnummernblöcke zerschlagen, bedeutet eine Teilausrichtung auch gleichzeitig eine Neueinrichtung der verbleibenden Rufnummern und Rufnummernblöcke und Einrichtungskosten werden neu verrechnet.

Bei nicht mit Diensten beschalteten einzelnen Rufnummern, in bereits freigeschalteten Rufnummernblöcken, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted calls werden von den Vertragsparteien nicht in Rechnung gestellt. Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Vertragspartei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden dürfen. Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Vertragsparteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.

Bei Diensten mit einem Massenaufkommen (>1000 Anrufe pro Minute), verpflichtet sich der Netzbetreiber, in dessen Netz der Dienst angeschaltet ist, den Zusammenschaltungspartner spätestens 48 Stunden vor Anbieten des Dienstes entsprechend Anhang 9 zu informieren.

5.2 Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Vertragspartei für, von der anderen Vertragspartei nachgefragte, dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens drei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

Die Vertragspartner gewähren sich drei Monate Einrichtungszeit ab der Definition eines weiteren Rufnummernbereiches oder einer weiteren Endkundenentgelttarifstufe durch die Regulierungsbehörde.

5.3 Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner

Zur Verrechnung gelangen ausschließlich dekadische Rufnummernblöcke oder Einzelrufnummern. Beauftragt eine der Vertragsparteien die andere mit der Erreichbarmachung eines nicht dekadischen Rufnummernblocks so wird dieser in einzelne dekadische Blöcke oder Einzelrufnummern zerlegt und verrechnet.

Den Vertragspartnern stehen für die, unter Anhang 17b definierten Rufnummernbereiche unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1.000, 10.000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	EUR 36

Eine Abänderung der Tarifstufen in den eventtarifierten Bereichen ist nicht zulässig.

6. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist auf Nachfrage für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von 4 Wochen bekannt zu geben.

Anhang 17c

Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu Diensten im Rufnummernbereich 0939

1. Wechselseitiger Zugang zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten im Rufnummernbereich 0939

Die Vertragsparteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Vertragspartei den uneingeschränkten Zugang zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Bereichskennzahl 939 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Die Vertragsparteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Vertragspartei, wenn die Diensterufnummern per Einrichtungsorder kommuniziert wurden.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Vertragspartei die Rufnummer eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Rufnummernbereich 939 mit Eventtarifizierung), der im Netz der jeweils anderen Vertragspartei eingerichtet ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber der A1 Telekom Austria AG, über den nächstgelegenen Netzübergabepunkt (NÜP) zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Vertragspartei, übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Der Kommunikationsnetzbetreiber, von dessen Netz der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Informationsdiensteanbieters abhängig machen.

TMA behält sich das Recht vor, die Erreichbarkeit von Diensten generell, beschränkt auf einzelne Dienste oder geographisch begrenzt einzuschränken, wenn durch ein Massenaufkommen zu eventtarifizierten Diensten die Netzintegrität im Netz von TMA gefährdet wird.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Unter „Quellnetzbetreiber“ („QNB“) ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter „Kommunikationsnetzbetreiber“ („KNB“) ist im Folgenden ein Betreiber eines Kommunikationsnetzes zu verstehen. Unter „Kommunikationsdienstebetreiber“ („KDB“) ist im Folgenden ein Betreiber von Kommunikationsdiensten zu verstehen, der dem Informationsdiensteanbieter den Kommunikationsdienst zur Nutzung bereitstellt und einen (Kooperations-)vertrag mit dem KNB und, sofern KDB und KNB nicht identisch sind, nicht mit dem QNB hat.

Unter „Informationsdiensteanbieter“ („IDA“) ist im Folgenden ein Dienstleister zu verstehen, der Informationen oder andere Dienstleistungen unter einer Rufnummer für Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen oder einer Rufnummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet.

Der QNB verrechnet dem Teilnehmer im Rahmen des Inkassoauftrages die Entgelte, die für die Inanspruchnahme von Diensten mit geregelter Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren

Mehrwertdiensten zwischen dem Teilnehmer und dem IDA angefallen sind („Endkundentarif“) und reicht diese nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem KNB weiter („Diensteentgelt“). Dem QNB gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, für das Billing und das Inkassorisiko sowie für die Verfahren nach Punkt 3.2 dieses Anhanges.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Kommunikationsnetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

3.1.1 Heranführung durch TMA

Für die Heranführung der Verbindung durch TMA zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG hat der Zusammenschaltungspartner als Kommunikationsnetzbetreiber das laut Anhang 6a festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V23Z_{MM,UM} bzw. V23Z_{MF,TK} zu entrichten. Das Entgelt für die Transitleistung durch die A1 Telekom Austria AG und das Entgelt für die Zurverfügungstellung der Daten sind vom Zusammenschaltungspartner zu entrichten. Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Punkt 5. des Hauptteils und im Anhang 6 bzw. 6a.

3.1.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG hat TMA als Kommunikationsnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart bzw. V23Z gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6 bzw. 6a zu entrichten. Das Entgelt für die Transitleistung durch die A1 Telekom Austria AG und das Entgelt für die Zurverfügungstellung der Daten sind von TMA zu entrichten. Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Punkt 5. des Hauptteils und im Anhang 6 bzw. 6a

3.1.3 Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218 pro Minute.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkundentarifs exkl. USt.

3.2 Teilnehmereinwendungen, Fraud

Punkt 3.2 aus Anhang 17a gelangt sinngemäß zur Anwendung.

4. Endkundentarifstufen

4.1.1 Jeder Vertragspartner hat für die anhangsgegenständlichen Diensterufnummern die in Anhang 17d genannten Endkundentarifstufen in EUR/Min., inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen. Nachgefragte Diensterufnummern in einer mit einem bestimmten Endkundentarif vordefinierten Gasse müssen den der Gasse entsprechenden Tarif haben.

4.1.2 Für Dienste im Netz einer Vertragspartei, für die von dieser ein Endkundentarif gemäß Punkt 4.1.1 mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des Diensteentgelts heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1.1

abweichenden Endkundentarifen gilt die nächst niedrigere Endkundentarifstufe gemäß Punkt 4.1.1 als mitgeteilt.

- 4.1.3 Die vom Kommunikationsnetzbetreiber an den Quellnetzbetreiber gestellte Rechnung ist derart gegliedert, dass die für die jeweiligen dekadischen Rufnummernblöcke verrechneten Endkundentarife (inkl Ust) vom Quellnetzbetreiber nachvollzogen werden können.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

5.1 Allgemeines

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Zusammenschaltungspartner übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Endkundenentgelt bzw. Endkundenentgeltänderungen bestehender Nummern).

Die Vertragsparteien sind nicht zur Einrichtung einer Diensterufnummer verpflichtet, wenn sich diese in einer Rufnummerngasse mit vordefiniertem Endkundentarif befindet, aber mit einem anderen Tarif eingerichtet werden soll.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw. an einen KDB vergeben wurde, dieser Bekanntgabe eine Bestätigung eines IDA bzw. eines KDB beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw. KDB als KNB auftritt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Vertragspartei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben. Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Vertragspartei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten einzelnen Rufnummern, in bereits freigeschalteten Rufnummernblöcken, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted calls werden von den Vertragsparteien nicht in Rechnung gestellt. Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Vertragspartei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden dürfen. Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Vertragsparteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.

5.2 Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Vertragspartei für, von der anderen Vertragspartei nachgefragte, dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens drei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

Die Vertragspartner gewähren sich drei Monate Einrichtungszeit ab der Definition eines weiteren Rufnummernbereiches oder einer weiteren Endkundenentgelttarifstufe durch die Regulierungsbehörde.

5.3 Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner

Zur Verrechnung gelangen ausschließlich dekadische Rufnummernblöcke oder Einzelrufnummern. Beauftragt eine der Vertragsparteien die andere mit der Erreichbarmachung eines nicht dekadischen Rufnummernblocks so wird dieser in einzelne dekadische Blöcke oder Einzelrufnummern zerlegt und verrechnet.

Dem Zusammenschaltungspartner stehen für die, unter Anhang 17c definierten Rufnummernbereiche unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1.000, 10.000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	EUR 36

Eine Abänderung der Tarifstufen im Bereich 0939 ist nicht zulässig.

6. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist auf Nachfrage für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von 4 Wochen bekannt zu geben.

Anhang 17d

Übersicht über Tarifstufen und Rufnummern

1. Endkumentarifstufen

Jeder Vertragspartner hat für die anhangsgegenständlichen Diensterufnummern, die in Punkt 1.1 festgelegten Endkumentarifstufen in EUR/Min. inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig und die in Punkt 1.2 festgelegten Endkumentarifstufen in EUR/Event inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen. Darüber hinaus stellt jeder Vertragspartner entsprechend der in Punkt 1.1 und 1.2 vorgenommenen Zuordnung vordefinierte Rufnummernbereiche bereit.

1.1 Zeittarifierung

Jeder Vertragspartner hat folgende Dienstentgeltstufen in EUR/Min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

von	Bis	Endkundenentgelt in EUR inkl. USt.
0810.000.000	0810.199.999	0,067586_EUR/min
0810.260.000	0810.309.999	0,021802_EUR/min
0810.340.000	0810.399.999	0,021802_EUR/min
0810.500.000	0810.799.999	0,072673_EUR/min
0810.900.000	0810.949.999	0,043604_EUR/min
0810.950.000	0810.979.999	0,100000_EUR/min
0810.980.000	0810.999.999	0,043604_EUR/min
0820.200.000	0820.299.999	0,145346_EUR/min
0820.300.000	0820.399.999	0,094475_EUR/min
0820.400.000	0820.499.999	0,116277_EUR/min
0820.500.000	0820.699.999	0,145346_EUR/min
0820.890.000	0820.989.999	0,200000_EUR/min
0900.000.000	0900.029.999	0,181682_EUR/min
0900.030.000	0900.059.999	0,218019_EUR/min
0900.060.000	0900.089.999	0,270343_EUR/min
0900.090.000	0900.119.999	0,324121_EUR/min
0900.120.000	0900.149.999	0,385166_EUR/min
0900.150.000	0900.179.999	0,449845_EUR/min
0900.180.000	0900.209.999	0,526878_EUR/min
0900.210.000	0900.239.999	0,608272_EUR/min
0900.240.000	0900.269.999	0,675857_EUR/min
0900.270.000	0900.299.999	0,726728_EUR/min
0900.310.000	0900.339.999	0,811029_EUR/min
0900.340.000	0900.369.999	0,872074_EUR/min
0900.370.000	0900.399.999	1,081372_EUR/min
0900.410.000	0900.439.999	1,351715_EUR/min
0900.440.000	0900.469.999	1,554472_EUR/min
0900.470.000	0900.499.999	1,801560_EUR/min
0900.510.000	0900.539.999	2,162744_EUR/min
0900.540.000	0900.549.999	3,633642_EUR/min
0900.560.000	0900.579.999	3,633642_EUR/min

Bereichskennzahl	von	-	Bis	Endkundertarif in EUR/Min. inkl. USt.
Nummernbereich 930	0	-	029999	0,181682
	030000	-	059999	0,218019
	060000	-	089999	0,270343
	090000	-	119999	0,324121
	120000	-	149999	0,385166
	150000	-	209999	0,449845
	210000	-	269999	0,526878
	270000	-	329999	0,608272
	330000	-	389999	0,675857
	390000	-	399999	0,726728
	410000	-	459999	0,726728
	460000	-	519999	0,811029
	520000	-	579999	0,872074
	580000	-	599999	1,081372
	610000	-	649999	1,081372
	650000	-	659999	1,351715
	670000	-	719999	1,351715
	720000	-	749999	1,554472
	750000	-	779999	1,801560
	780000	-	799999	2,162744
	810000	-	819999	2,162744
	820000	-	839999	3,633642

Bereichskennzahl	von	-	bis	Endkundertarif in EUR/Min. inkl. USt.
Nummernbereich 939	0	-	049999	0,181682
	050000	-	099999	0,218019
	100000	-	149999	0,270343
	150000	-	199999	0,324121
	200000	-	249999	0,385166
	250000	-	299999	0,449845
	300000	-	349999	0,526878
	350000	-	399999	0,608272
	400000	-	449999	0,675857
	450000	-	499999	0,726728
	500000	-	549999	0,811029
	550000	-	599999	0,872074
	600000	-	649999	1,081372
	650000	-	699999	1,351715
	700000	-	749999	1,554472
	750000	-	799999	1,801560
	800000	-	849999	2,162744
	850000	-	899999	3,633642

1.2 Eventtarifierung

Jeder Vertragspartner hat folgende Endkundentarife in Euro inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Nummernbereich	Endkundentarif in EUR inkl. USt.
0901 01 / 0931 01	0,10 € pro Event
0901 02 / 0931 02	0,20 € pro Event
0901 03 / 0931 03	0,30 € pro Event
0901 04 / 0931 04	0,40 € pro Event
0901 05 / 0931 05	0,50 € pro Event
0901 06 / 0931 06	0,60 € pro Event
0901 07 / 0931 07	0,70 € pro Event
0901 08 / 0931 08	0,80 € pro Event
0901 09 / 0931 09	0,90 € pro Event
0901 10 / 0931 10	1,00 € pro Event
0901 20 / 0931 20	2,00 € pro Event
0901 30 / 0931 30	3,00 € pro Event
0901 40 / 0931 40	4,00 € pro Event
0901 50 / 0931 50	5,00 € pro Event
0901 60 / 0931 60	6,00 € pro Event
0901 70 / 0931 70	7,00 € pro Event
0901 80 / 0931 80	8,00 € pro Event
0901 90 / 0931 90	9,00 € pro Event

Diese Tabelle gilt gleichermaßen für 0931.

Bereichskennzahl	von	-	bis	Endkundentarif in EUR/Min. inkl. USt.
Nummernbereich 821	100000	-	109999	0,1
	200000	-	209999	0,2

2. Dienstentgeltstufen (10% Inkassorisiko)

2.1 Minutenunabhängige Tarife:

<u>RTR_TARIFSTUFE</u>	<u>Endkundertarif EUR inkl USt</u>	<u>DIENSTENTGELT</u>
1	0,181682	0,134082
2	0,218019	0,161335
3	0,270343	0,200577
4	0,324121	0,240911
5	0,385166	0,286695
6	0,449845	0,335204
7	0,526878	0,392979
8	0,608272	0,454024
9	0,675857	0,504713
10	0,726728	0,542866
11	0,811029	0,606092
12	0,872074	0,651875
13	1,081372	0,808849
14	1,351715	1,011606
15	1,554472	1,163674
16	1,801560	1,348990
17	2,162744	1,619878
18	3,633642	2,723052
810 Stufe 1	0,021802	0,014171
810 Stufe 2	0,043604	0,030523
810 Stufe 3	0,067586	0,048510
8104 (1N) off peak	0,030523	0,020712
8104 (HV) peak	0,067586	0,048509
810 Stufe 5	0,072673	0,052325
810 Stufe 6	0,100000	0,072820
820 Stufe 1	0,094475	0,068676
820 Stufe 2	0,116277	0,085028
820 Stufe 3	0,145346	0,106830
820 Stufe 4	0,200000	0,147820

2.2 Eventtarifizierte Dienste:

<u>Nummernbereich</u>	<u>Endkundertarif pro Event EUR inkl USt</u>	<u>DIENSTENTGELT lt. Handbuch der Verkehrsarten Summe nach der 6. Stelle gerundet</u>
821 10	0,10	0,072820
821 20	0,20	0,147820
901 01	0,10	0,072820
901 02	0,20	0,147820
901 03	0,30	0,222820
901 04	0,40	0,297820
901 05	0,50	0,372820
901 06	0,60	0,447820
901 07	0,70	0,522820
901 08	0,80	0,597820
901 09	0,90	0,672820
901 10	1,00	0,747820
901 20	2,00	1,497820
901 30	3,00	2,247820
901 40	4,00	2,997820
901 50	5,00	3,747820
901 60	6,00	4,497820
901 70	7,00	5,247820
901 80	8,00	5,997820
901 90	9,00	6,747820
931 01	0,10	0,072820
931 02	0,20	0,147820
931 03	0,30	0,222820
931 04	0,40	0,297820
931 05	0,50	0,372820
931 06	0,60	0,447820
931 07	0,70	0,522820
931 08	0,80	0,597820
931 09	0,90	0,672820
931 10	1,00	0,747820
931 20	2,00	1,497820
931 30	3,00	2,247820
931 40	4,00	2,997820
931 50	5,00	3,747820
931 60	6,00	4,497820
931 70	7,00	5,247820
931 80	8,00	5,997820
931 90	9,00	6,747820

Anhang 18

Regelungen betreffend Rufnummern zu privaten Netzen

Dienste zu privaten Netzen sind quellnetztarifizierte Dienste.

1. Zugang zu privaten Netzen im Netz einer Vertragspartei

Beide Vertragsparteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Vertragspartei den uneingeschränkten Zugang zu Rufnummern von privaten Netzen, die unter den Bereichskennzahlen 501 bis 509, 517, 57 und 59 in dem Netz der jeweils anderen Vertragspartei angeboten werden.

Beide Vertragsparteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu Rufnummern zu privaten Netzen der jeweils anderen Vertragspartei.

2. Durchführung

Abweichend von den Übergaberegelungen des Punktes 2.3 des Hauptteils übergeben die Vertragsparteien den vereinbarungsgegenständlichen Verkehr der A1 Telekom Austria AG am nächstgelegenen Netzübergangspunkt zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der jeweils anderen Vertragspartei.

3. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TMA zu im Netz des Zusammenschaltungspartners betriebenen privaten Netzen hat TMA das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V23 (quellnetztarifiert, peak/off-peak) entsprechend Anhang 6 zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu im Netz von TMA betriebenen privaten Netzen hat der Zusammenschaltungspartner das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V23 (quellnetztarifiert, peak/off-peak) entsprechend Anhang 6 zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Das seitens der A1 Telekom Austria AG für die Transitleistung in ihrem Netz in Rechnung gestellte Transitentgelt V21ssT trägt der Quellnetzbetreiber.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden.

Uncompleted calls werden von den Vertragspartnern nicht in Rechnung gestellt.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz der TMA bzw. im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Vertragsparteien übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer privaten Netze schriftlich auf elektronischem Wege.

Die entsprechenden Kontaktstellen werden der jeweils anderen Partei ehestmöglich bekannt gegeben.

Die Einrichtungszeit für nachgefragte Rufnummern hat höchstens drei Wochen zu betragen.

Fragt ein Vertragspartner die Einrichtung einer Rufnummer oder eines Rufnummernblockes nach, welche/r hinter einem Rufnummernbereich liegt, der noch nie nachgefragt wurde, so handelt es sich um die erstmalige Einrichtung in einem bestimmten Rufnummernbereich. Die Frist für die erstmalige Einrichtung in diesem Rufnummernbereich beträgt drei Monate ab schriftlicher Bekanntgabe des Einrichtungswunsches.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, dieser Bekanntgabe eine Bestätigung des Diensteanbieters beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass die bekanntgegebene Partei für diesen Diensteanbieter als Dienstebetreiber auftritt.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ursprünglich in ihrem Netz genutzte, jedoch verfallene oder vom Nutzer zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte), Rufnummern der anderen Vertragspartei bekannt zu geben.

Anhang 19

Regelungen betreffend standortunabhängige Rufnummern

Standortunabhängige Rufnummern mit der Bereichskennzahl 720 sind quellnetztarifizierte Dienste.

1. Zugang zu personenbezogenen Diensten im Netz einer Vertragspartei

Beide Vertragsparteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Vertragspartei unter Einhaltung der vereinbarten Einrichtungszeiten den uneingeschränkten Zugang zu Standort unabhängige Rufnummern, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit der Bereichskennzahl 720 in ihrem Netz angeboten werden.

Beide Vertragsparteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu standortunabhängige Rufnummern im Netz der jeweils anderen Vertragspartei.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Vertragspartei die Rufnummer einer in diesem Anhang geregelten Bereichskennzahl oder übernimmt eine Partei ein entsprechendes Gespräch aus dem Ausland, das im Netz der anderen Vertragspartei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber bzw. der Partei, die das Gespräch generiert bzw. das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, am nächstgelegenen Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG auf HVST-Ebene zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Vertragspartei übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten standortunabhängigen Rufnummern im Netz einer Partei müssen an die andere Partei zugestellt werden.

3. Entgelte im Bereich 720

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden.

Uncompleted calls werden von den Vertragspartnern nicht in Rechnung gestellt.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu standortunabhängigen Rufnummern im Bereich 720 im Netz der TMA hat der Zusammenschaltungspartner das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V23 (quellnetztarifiert) entsprechend Anhang 6 zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TMA zu standortunabhängigen Rufnummern im Bereich 720 im Netz des Zusammenschaltungspartners hat TMA das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V23 (quellnetztarifiert) entsprechend Anhang 6 zu entrichten.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Das seitens der A1 Telekom Austria AG für die Transitleistung in ihrem Netz in Rechnung gestellte Transitentgelt V21T trägt der Quellnetzbetreiber.

3.2 Einrichtungskosten für die Bereiche 720

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gemäß Punkt 3.1 quellnetztarifierten Rufnummern im Netz einer Vertragspartei sind von den Vertragsparteien jeweils selbst zu tragen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, dieser Bekanntgabe eine Bestätigung des Diensteanbieters beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass die bekanntgegebene Partei für diesen Diensteanbieter als Dienstebetreiber auftritt.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ursprünglich in ihrem Netz genutzte, jedoch verfallene oder vom Nutzer zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte), Rufnummern der anderen Vertragspartei bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jedem Vertragspartner selbst getragen.

Anhang 20

Regelungen betreffend sonstige Rufnummern

1. Telefonstörungsannahmestellen

1.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

Die Parteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Partei ehestmöglich den uneingeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 111ab(c), in ihrem eigenen Netz angeboten wird.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle der anderen Partei.

1.2 Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetz mit vorangesezter Routingkennzahl am nächstgelegenen Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Vertragspartei übergeben (indirekte Zusammenschaltung)..

1.3 Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der einen Partei zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der anderen Partei hat die Partei, aus deren Netz das Gespräch stammt, das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V23_{QNT} zu entrichten. Das Transitentgelt V21T und das Clearing-Entgelt sind vom Quellnetzbetreiber zu entrichten.

1.4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz einer der Parteien sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von einer der Parteien nachgefragte Rufnummern hat höchstens drei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

2. Telefonauskunftsdienste

2.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

Die Parteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Partei ehestmöglich den uneingeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 118ab(c), in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz der anderen Partei im Bereich 118ab(c).

2.2 Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines Telefonauskunftsdienstes, der im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetz mit vorangesezter Routingkennzahl am nächstgelegenen Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria AG zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Vertragspartei übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

2.2.1 Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der einen Partei zu einem Telefonauskunftsdienst im Netz der anderen Partei hat die Partei, aus deren Netz das Gespräch stammt, das Diensteentgelt zu entrichten. Das Transitentgelt V 9T und das Clearing-Entgelt sind vom Zielnetzbetreiber zu entrichten.

2.2.2 Einrichtungskosten und -zeiten

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über die frei kalkulierbaren Mehrwertdienste des Anhangs 17a sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: Hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern.

Die Einrichtungszeit für von einer Partei nachgefragten Rufnummern hat höchstens drei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

2.3 Teilnehmereinwendungen, Fraud

Punkt 3.2 aus Anhang 17a gelangt sinngemäß zur Anwendung.

Anhang 23

Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern

1.4 1. Grundsätzliches

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von geografischen Rufnummern iSd §§ 49 ff. Kommunikationsparameter-, Entgelte- und Mehrwertdiensteverordnung (BGBl. II Nr. 224/2012 idjgF, in der Folge KEM-V) zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner.

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen geografische Rufnummern von ihrem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2 Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Zusammenschaltungspartner, die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von geografischen Rufnummern zu gewährleisten.

Die Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gemäß Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

Die Zusammenschaltungspartner können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden, in Punkt 1.3 definierten Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber, abgebender Netzbetreiber, Ankernetzbetreiber, aufnehmender Netzbetreiber, Verbindungsnetzbetreiber. Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktion/en festgelegt, gelten diese für jene Partei, die diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

1.3 Begriffsbestimmungen

Ankernetzbetreiber (NB_{Anker}):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde.

Abgebender Netzbetreiber (NB_{abg}):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NB_{Anker}.

Aufnehmender Netzbetreiber (NB_{auf}):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der jener Anruf, welcher der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NB_{Anker}). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt,

identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB_{auf}).

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementhaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB_{auf} .

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein A-Teilnehmer (Anrufer) im Netz A einen B-Teilnehmer (Angerufener) mit einer Rufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes anruft, wobei diese B-Rufnummer eine nach Netz A portierte Rufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Rufnummer von einem NB_{abg} , der nicht identisch ist mit dem NB_{Anker} zu einem NB_{auf} , wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB_{Anker} vorgenommen wird. Der NB_{Anker} hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Rufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB_{abg} auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB_{auf} . Das Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer geht vom NB_{abg} zunächst zurück an den NB_{Anker} , dieser überlässt es umgehend dem NB_{auf} .

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Rufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzlicher Feiertage.

Zwillingsrufnummern:

Zwillingsrufnummern ermöglichen die ankommende Erreichbarkeit eines POTS-Anschlusses unter einer zweiten Rufnummer. Für abgehende Gespräche wird ausschließlich die Hauptrufnummer verwendet. Zwillingsrufnummern sind nicht durchwahlfähig.

MSN-Rufnummern:

MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Nummern sind nicht durchwahlfähig.

ÜFS-Anschlüsse:

ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.

Serienanschluss; Nachtrufnummern:

Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS bzw. reinen ÜFS-Systemen im Netz der A1 Telekom Austria AG können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedener „Nachtrufnummern“ erreicht werden.

Quellnetzbetreiber:

Jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist bzw. jener Netzbetreiber, der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat (z.B. Ausland).

Exportierte Rufnummer:

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine Rufnummer, die vom Ankernetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.

Reimportierte Rufnummer:

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Ankernetz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Teilnehmer ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)Netzbetreibers.

Reexportierte Rufnummer:

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Ankernetz) portiert wurde – siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.

1.5 2. Technische Realisierung der Portierung von geografischen Rufnummern

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Zusammenschaltungspartner. Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Portierung von geografischen Rufnummern innerhalb eines Vorwahlbereiches.

2.2 Methode der Rufnummernportierung

- 2.2.1 Die Zusammenschaltungspartner garantieren gegenseitig die Portierung von geografischen Rufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form, der im Folgenden (Punkt 2.2.3) festgelegten „Routingnummermethode“, realisiert.
- 2.2.2 Der Zusammenschaltungspartner, der die Funktion des NB_{Anker} innehat, hat als NB_{Anker} die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummermethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geografischen Rufnummer, als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").
- 2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummermethode“ ist der NB_{Anker} verpflichtet, in der an den jeweils anderen Zusammenschaltungspartner (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number (Rufnummer des gerufenen Teilnehmers) vor die, in das Netz des Zusammenschaltungspartners portierte Rufnummer, (NSN - National Significant Number; bei geografischen Rufnummern: Vorwahl + Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer des Zusammenschaltungspartners zu setzen (86xx).
- 2.2.4 Die Zusammenschaltungspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Teilnehmers aus ihrem Netz, bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen. Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.
- 2.2.5 Die Zusammenschaltungspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.
- 2.2.6 Soweit einer der Zusammenschaltungspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Zusammenschaltungspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Zusammenschaltungspartner den transparenten

Transit, das heißt, die unveränderte Übergabe der Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in 2.2.5 festgelegten Grenzen.

2.3 Leistungsumfang bei der Portierung geografischer Rufnummern

2.3.1 Leistungsumfang

Rufnummern, die zu PSTN- oder ISDN-Anschlüssen gehören, werden mit dem in diesem Anhang umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen kann Folgendes portiert werden:

POTS-Einzelanschluss:	Hauptnummer, Zwillingsnummer
POTS-Serienanschluss:	Hauptnummer, Nachtrufnummer
ÜFS-Einzelanschluss:	Hauptnummer
ÜFS-Serienanschluss:	Hauptnummer, Nachtrufnummer
ISDN-BA Einzelanschluss:	globale Rufnummer, MSN
ISDN-BA Serienanschluss:	globale Rufnummer
ISDN-PRA Einzelanschluss:	globale Rufnummer
ISDN-PRA Serienanschluss:	globale Rufnummer

2.3.2 Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung

Die Zusammenschaltungspartner stellen sicher, dass keine Einschränkungen bestehen.

2.3.3 Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)

Die Zusammenschaltungspartner stellen sicher, dass keine Einschränkungen bestehen.

2.3.4 Zwillingsrufnummern, MSN-Rufnummern, Nachtrufnummern

Zwillingsrufnummern und Nachtrufnummern bzw. MSN-Nummern werden auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners gemeinsam mit der Hauptrufnummer, bzw. der globalen Rufnummer portiert.

2.3.5 Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer einer Partei eine vom Netz der anderen Partei (als NB_{Anker}) in das Netz der ersteren Partei (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist die erstere Partei grundsätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zur anderen Partei (als NB_{Anker}), sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

1.6 3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) geografischer Rufnummern

Die Zusammenschaltungspartner wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang, Benachrichtigungspflichten und Benachrichtigungsformate entsprechend der jeweils gültigen AKTK-Empfehlung „EP 001 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“ an.

3.1 Benachrichtigungspflichten

Die Benachrichtigungspflichten zwischen den Vertragspartnern ergeben sich aus der jeweils gültigen AKTK-Empfehlung „EP 001“.

3.2 Koordinationsverfahren

Mit diesem Vertrag werden im Anhang 9 jeweils 2 Koordinatoren benannt:

- ein Koordinator mit juristischen Kenntnissen.
- ein Koordinator mit betrieblich-finanziellen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Zusammenschaltungspartnern, steht es jedem Zusammenschaltungspartner frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Zusammenschaltungspartnern frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Zusammenschaltungspartner verbindlich.

1.7 4. Kündigung der Portierung

4.1 Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte geografische Rufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden geografischen Rufnummer gegenüber NB_{Anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten geografischen Rufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB_{Anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Nennung der portierten geografischen Rufnummer(n) im NSN-Format,
- Angaben über NB_{auf} (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Teilnehmer (Name bzw. Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NB_{auf},
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

4.2 Kündigung durch NB_{Anker}

Die ordentliche Kündigung durch NB_{Anker} ist ausgeschlossen.

4.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw. aus den zwischen den Zusammenschaltungspartnern geltenden (vereinbarten bzw. angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze.

4.4 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die geografische Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB_{Anker} zurück und der Ankernetzbetreiber ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese geografische Rufnummer entbunden.

1.8 5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1 Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) an den Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}) pro portierter Rufnummer ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von EUR 21,79 entsprechend nachstehender Tabelle.

	Zu portierende Rufnummer	Pauschalentgelt
POTS-Einzelanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
	Zwillingsnummer	EUR 21,79
POTS-Serienanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
	Nachtrufnummer	EUR 21,79
ÜFS-Einzelanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
	Nachtrufnummer	EUR 21,79
ISDN-BA Einzelanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79
	MSN	EUR 21,79
ISDN-BA Serienanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79
ISDN-PRA Einzelanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79
ISDN-PRA Serienanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung, als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4. dieses Anhangs) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist kein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

5.2 Pönalregelung

Wird ein bereits geplantes Umschalzeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem vereinbarten Umschalzeitfenster, bzw. während diesem vom Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) storniert oder verschoben, bezahlt er an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 21,79.

5.3 Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw. abrechnungstechnische Änderungen (System-Set-Up-Costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

5.4 Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing (wie z.B. durch das Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-

Vermittlungsstelle) anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von geografischen Rufnummern

5.5.1 Die Portierung von geografischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Zusammenschaltungspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2 Ab dem, der durchgeführten Portierung folgenden Tag, unterliegen die portierte/n geografische/n Rufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmässig angeordneten Regelungen zwischen dem Quellnetz- oder Verbindungsnetzbetreiber und dem aufnehmenden Netzbetreiber. Es gelten jene Bestimmungen, die für geografische Rufnummern festgelegt sind.

Auf Basis der vom aufnehmenden Netzbetreiber sowie vom Ankernetzbetreiber den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) führen die Netzbetreiber die Abrechnung der Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen folgendermaßen durch:

Der Quellnetzbetreiber und der aufnehmende Netzbetreiber verrechnen ab dem, in der IC Verkehrsanalyse ausgewiesenen Abrechnungszeitpunkt, in den Fällen:

- in denen A1 Telekom Austria AG Ankernetzbetreiber ist (ein Zusammenschaltungspartner in der Rolle als Quellnetzbetreiber, der andere Zusammenschaltungspartner in der Rolle als aufnehmender Netzbetreiber);
- in denen ein Zusammenschaltungspartner gleichzeitig Quellnetzbetreiber und Ankernetzbetreiber und der andere Zusammenschaltungspartner aufnehmender Netzbetreiber ist

den Verkehr zu portierten Rufnummern direkt (sogenannter „Ein-Ast-Fall“).

In allen anderen Fällen verrechnen der Quellnetzbetreiber und der aufnehmende Netzbetreiber ab dem, in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesenen Abrechnungszeitpunkt, den Verkehr zu portierten Rufnummern jeweils mit dem Ankernetzbetreiber (sogenannter „Zwei-Ast-Fall“).

Grundsätzlich sind zur Abrechnung die IC-Verkehrsdaten der A1 Telekom Austria AG heranzuziehen. Subsidiär sind die Daten des Quellnetzbetreibers heranzuziehen.

Allfällige dadurch entstehende Kosten trägt jeder Netzbetreiber selbst.

Der Abrechnungszeitpunkt in der IC-Verkehrsanalyse ergibt sich aus der Information des Ankernetzbetreibers.

5.5.3 Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V 5.

5.5.4 Der Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber trägt alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des Ankernetzbetreibers.

- 5.5.5 Die A1 Telekom Austria AG weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse, auf Basis der Benachrichtigung durch den Ankernetzbetreiber die Daten bezüglich der portierten geografischen Rufnummern gesondert aus.
- 5.5.6 Stimmt jener der Durchführung der Portierung folgende Tag mit jenem in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem Zusammenschaltungspartner frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Zusammenschaltungspartner diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.
- 5.5.7 Ist ein Zusammenschaltungspartner als Ankernetzbetreiber mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Rufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat er die erforderlichen Verkehrsdaten für die korrekte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.
- 5.5.8 Der aufnehmende Netzbetreiber muss die Portierinformation des Ankernetzbetreibers in Bezug auf die Abrechnung mit dem Quellnetzbetreiber gegen sich gelten lassen.

1.8.1 6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der KEM-V, liegt beim Bescheidinhaber der Rufnummer und trifft mit der Portierung den aufnehmenden Netzbetreiber.

6.2 Kündigungsbeschränkung

Der Ankernetzbetreiber darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB_{auf} den Teilnehmer nicht kündigen.

Hat einer der Zusammenschaltungspartner, in der Funktion als Quellnetzbetreiber, einen seiner Teilnehmer gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist bzw. innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertrags eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungsdatum liegt.
Siehe auch § 119 Abs. 4 TKG.

6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der aufnehmende Netzbetreiber ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Rufnummern sicherstellen.

Der Ankernetzbetreiber hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu, aus seinem Netz exportierten Rufnummern (Anker-Transitverkehr).

6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten geografischen Rufnummern aus dem Netz eines Verbindungsnetzbetreibers, gehen die dem Quellnetzbetreiber gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den Verbindungsnetzbetreiber über.

6.5 Besonderes Änderungsbegehren

Jeder Zusammenschaltungspartner ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Zusammenschaltungspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, vom jeweils anderen Zusammenschaltungspartner eine Änderung

des Anhangs, bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jedem Zusammenschaltungspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

Anhang 24

Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern

1. Grundsätzliches

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensterufnummern der Rufnummernbereiche 501-509, 517, 57 und 59 (private Netze), 720 (personenbezogene Dienste), 800 (tariffreie Dienste), 810 und 820 (Dienste mit geregelter Tarifobergrenze), 900 und 930 (frei kalkulierbare Mehrwertdienste) und – aus dem Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse – 118 (Telefonauskunftsdienste) zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner.

Die Rufnummern 120 und 123 sind von der gegenständlichen Regelung ausgenommen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Diensterufnummern der obigen Rufnummernbereiche zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner gleichermaßen.

Von der Portierung mittels Onward-Routing sind Internet Dial-Up-Diensten im Bereich 80400 ausgenommen. Falls eine Portierung von Internet-Dial-Up-Diensten im Bereich 80400 seitens der Zusammenschaltungspartner gewünscht wird, steht es den Parteien frei, darüber gesondert Verhandlungen aufzunehmen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Rufnummern, die zum Zeitpunkt des Portierantrages als Internet-Einwahlnummern verwendet werden, nicht mittels der Methode des „Onward-Routings“ portiert werden können. Die Parteien werden in diesem Fall einvernehmlich bzw. im AKTK eine Lösung herbeiführen.

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen, Rufnummern von ihrem Netz zum Netz des Zusammenschaltungspartners zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2 Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Zusammenschaltungspartner, die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von Diensterufnummern zu gewährleisten.

Die Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalles (gesamter Portierungsprozess gemäß Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

Die Zusammenschaltungspartner können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden, in Punkt 1.3 definierten Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber, abgebender Netzbetreiber, Ankernetzbetreiber, aufnehmender Netzbetreiber, Verbindungsnetzbetreiber (im Falle von quellnetztaffierten Diensterufnummern). Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktionen festgelegt, gelten diese für jede der Parteien, die diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

1.3 Begriffsbestimmungen

Ankernetzbetreiber (NB_{Anker}):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde bzw. in dessen Netz der Dienst für die betreffende Diensterufnummer erstmals realisiert wurde.

Abgebender Netzbetreiber (NB_{abg}):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NB_{Anker} .

Aufnehmender Netzbetreiber (NB_{auf}):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Diensteanbieter unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der jener Anruf, welcher der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NB_{Anker}). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB_{auf}).

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementehaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB_{auf} .

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein Teilnehmer im Netz A eine Diensterufnummer anruft, wobei diese Diensterufnummer eine nach Netz A portierte Diensterufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Diensterufnummer von einem NB_{abg} , der nicht identisch ist mit dem NB_{Anker} , zu einem NB_{auf} , wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB_{Anker} vorgenommen wird. Der NB_{Anker} hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Diensterufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB_{abg} auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB_{auf} . Das Nutzungsrecht an der betreffenden Diensterufnummer geht vom NB_{abg} zunächst zurück an den NB_{Anker} , dieser überlässt es umgehend dem NB_{auf} .

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Diensterufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzlicher Feiertage.

Quellnetzbetreiber:

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist bzw. jener Netzbetreiber, der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat (z.B. Ausland).

Kommunikationsnetzbetreiber:

„Kommunikationsnetzbetreiber“ ist ein Betreiber eines Kommunikationsnetzes

Diensteanbieter:

Hierunter sind sowohl Kommunikationsdienstbetreiber als auch Informationsdiensteanbieter zu verstehen.

Diensterufnummer:

Diensterufnummer bezeichnet als Überbegriff entsprechend der KEM-V Rufnummern für private Netze, personenbezogene Dienste, tariffreie Dienste, Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze, Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste, Telefonauskunftsdienste, sowie standortunabhängige Rufnummern.

NSN („National significant number“)-Bereiche für Diensterufnummern:

KEM-V-konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes („0“) und der entsprechenden Bereichskennzahl sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer Dienstenummer endet für die antragsgegenständlichen Diensterufnummern (ausgenommen Rufnummern im öffentlichen Interesse) mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer (der 9. Ziffer der Diensterufnummer inkl. der Bereichskennzahl).

SN („Subscriber number“)-Bereich „1“:

KEM-V-konforme Rufnummern im SN-Bereich „1“ (Rufnummern im öffentlichen Interesse) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und – sofern vorgesehen der Auswahlkennzahl – erreichbar.

Quellnetztarifizierte Rufnummern – zielnetztarifizierte Rufnummern:

In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetztarifizierten und zielnetztarifizierten Rufnummern zu unterscheiden.

In quellnetztarifizierten NSN-Bereichen (5, 720) bzw. im SN-Bereich 1 (15) wird der Tarif vom Quellnetzbetreiber auf Basis von vereinbarten (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgelten festgelegt und für sich eingehoben.

Für zielnetzorientierte NSN-Bereiche (8, 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteerbringende Netz. Der Quellnetzbetreiber hebt den Tarif beim Teilnehmer ein, reicht ihn nach Abzug von Billing- und Inkassokosten aber an das diensteerbringende Zielnetz weiter. Der Quellnetzbetreiber erhält für die Zustellung an das diensteerbringende Netz ein Originierungsentgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgelts an den Teilnehmer (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisiko.

Exportierte Rufnummer:

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine Rufnummer, die vom Ankernetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.

Reimportierte Rufnummer:

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Ankernetz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Teilnehmer ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)Netzbetreibers.

Reexportierte Rufnummer:

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Ankernetz) portiert wurde – siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.

2. Technische Realisierung der Portierung von Diensterufnummern

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Zusammenschaltungspartner. Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Zusammenschaltungspartnern überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.2 Methode der Rufnummernportierung

- 2.2.1 Die Zusammenschaltungspartner garantieren gegenseitig die Portierung von Diensterufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden Punkt 2.2.3 festgelegten „Routingnummermethode“ realisiert.
- 2.2.2 Der Zusammenschaltungspartner, der die Funktion des NB_{Anker} innehat, hat als NB_{Anker} die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummermethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer Diensterufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").
- 2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummermethode“ ist der NB_{Anker} verpflichtet, in der an den jeweils anderen Zusammenschaltungspartner (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number das für gleichwertige nicht portierte Diensterufnummern genutzte Übergabeformat durch Voranstellen der Routingnummer (86xx) zu ergänzen.
- 2.2.4 Die Zusammenschaltungspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit einer portierten Diensterufnummer aus ihrem Netz bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

- 2.2.5 Die Zusammenschaltungspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.
- 2.2.6 Soweit einer der Zusammenschaltungspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Zusammenschaltungspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Zusammenschaltungspartner den transparenten Transit im Rahmen der in 2.2.5 festgelegten Grenzen.

2.3 Leistungsumfang bei der Portierung von Diensterufnummern

2.3.1 Leistungsumfang

Diensterufnummern werden mit dem, in diesem Anhang umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen können Diensterufnummern aus folgenden Rufnummernbereichen portiert werden:

- 501-509, 517, 57 und 59 (private Netze)
- 720 (personenbezogene Dienste)
- 800 (tariffreie Dienste)
- 810 und 820 (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen)
- 900 und 930 (frei kalkulierbare Mehrwertdienste)
- 821, 901, 931 und 939 (eventtarifizierte Mehrwertdienste)
- 118 (Telefonauskunftsdienste)

Internet-Dial-Up-Dienste im Bereich 718 und 804 sind von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen

2.3.2 Konfiguration geografischer Rufnummern in besonderen Fällen

Werden im Ankernetz in Zusammenhang mit der portierten Diensterufnummer Teilnehmeranschlussleitungen (TASLen), mit von extern nicht erreichbaren Rufnummern verwendet, so ist für diese Leitungen auf Wunsch des aufnehmenden Netzes die Konfigurierung entsprechender geografischer Rufnummern durch das Ankernetz gegen Kostenersatz durchzuführen. Die Konfiguration ist nur insoweit erforderlich, als sie für die Erreichbarkeit aus dem aufnehmenden Netz notwendig ist.

2.4 Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer einer Partei eine, vom Netz der anderen Partei (als NB_{Anker}) in das Netz der ersten Partei (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist die erste Partei verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zur anderen Partei (als NB_{Anker}), sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) von Diensterufnummern

Die Zusammenschaltungspartner wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang, Benachrichtigungspflichten und Benachrichtigungsformate entsprechend der jeweils gültigen AKTK-Empfehlung „EP 013 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Diensternetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“ an.

Auf Nachfrage des aufnehmenden Netzbetreibers übermittelt der Ankernetzbetreiber eine Liste aller Quellnetze, mit denen bis zum Stichtag der Durchführung der Portierung, die Erreichbarkeit der zu portierenden Diensterufnummer vertraglich sichergestellt ist.

3.1 Benachrichtigungspflichten

Die Benachrichtigungspflichten zwischen den Vertragspartnern ergeben sich aus der jeweils gültigen AKTK-Empfehlung „EP 013“.

3.2 Koordinationsverfahren

Das im Anhang 23 zur Portierung von geografischen Rufnummern festgelegte Koordinationsverfahren Punkt 3.2 gilt sinngemäß auch für die Portierung von Diensterufnummern.

4. Kündigung der Portierung

4.1 Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte Diensterufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden Diensterufnummer gegenüber NB_{Anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Diensterufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Diensteanbieter ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat bei der von NB_{Anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Nennung der portierten Diensterufnummer(n) im NSN- bzw. SN-Format,
- Angaben über NB_{auf} (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Diensteanbieter (Name bzw. Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NB_{auf},
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

4.2 Kündigung durch NB_{Anker}

Die ordentliche Kündigung durch NB_{Anker} ist ausgeschlossen.

4.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw. aus den zwischen den Zusammenschaltungspartnern geltenden (vereinbarten bzw. angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze.

4.4 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Diensterufnummer, sofern der Ankernetzbetreiber Bescheidinhaber der Diensterufnummer ist, in den Rufnummernhaushalt des Ankernetzbetreibers zurück und der Ankernetzbetreiber ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese Diensterufnummer entbunden.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1 Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung einer Diensterufnummer bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von EUR 21,79 je Diensterufnummer.

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Aufwändige Projektierungen und Portierungen von Rufnummern aus den Rufnummernbereichen 118 werden nach vorangegangener Planungsabsprache und gegen Kostenersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand durchgeführt. Diesfalls ist im Vorhinein ein detailliertes verbindliches Anbot zu erstellen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

5.2 Pönalregelung

Wird ein bereits geplantes Umschalzeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem Umschaltetermin vom Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) storniert oder verschoben, bezahlt er an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 21,79.

5.3 Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw. abrechnungstechnische Änderungen (System-Set-Up-Costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

5.4 Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode Onward Routing anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern

5.5.1 Die Portierung von Diensterufnummern lässt, unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen, die sonst zwischen den Zusammenschaltungspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2 Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegen die portierte/n Diensterufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmäßig angeordneten Regelungen zwischen dem Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber

(letzterer im Falle quellnetztarifierter Diensterufnummern) und dem aufnehmenden Netzbetreiber. Es gelten jene Bestimmungen, die für den Rufnummernbereich festgelegt sind, dem die portierte Diensterufnummer zuzurechnen ist.

Auf Basis der vom aufnehmenden Netzbetreiber sowie vom Ankernetzbetreiber den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) führen die Netzbetreiber die Abrechnung der Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen folgendermaßen durch:

Der Quellnetzbetreiber und der aufnehmende Netzbetreiber verrechnen ab dem, in der IC Verkehrsanalyse ausgewiesenen Abrechnungszeitpunkt in den Fällen:

- in denen A1 Telekom Austria AG Ankernetzbetreiber ist (ein Zusammenschaltungspartner in der Rolle als Quellnetzbetreiber, der andere Zusammenschaltungspartner in der Rolle als aufnehmender Netzbetreiber);
- in denen ein Zusammenschaltungspartner gleichzeitig Quellnetzbetreiber und Ankernetzbetreiber und der andere Zusammenschaltungspartner aufnehmender Netzbetreiber ist;
- in dem die A1 Telekom Austria AG aufnehmender Netzbetreiber ist (ein Zusammenschaltungspartner in der Rolle des Quellnetzbetreibers, der andere Zusammenschaltungspartner in der Rolle des Ankernetzbetreibers, Quellnetzbetreiber und Ankernetzbetreiber sind nicht direkt zusammengeschaltet)

den Verkehr zu portierten Rufnummern direkt (sogenannter „Ein-Ast-Fall“).

In allen anderen Fällen verrechnen der Quellnetzbetreiber und der aufnehmende Netzbetreiber ab dem, in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesenen Abrechnungszeitpunkt den Verkehr zu portierten Rufnummern jeweils mit dem Ankernetzbetreiber (sogenannter „Zwei-Ast-Fall“).

Grundsätzlich sind zur Abrechnung die IC-Verkehrsdaten der A1 Telekom Austria AG heranzuziehen. Subsidiär sind die Daten des Quellnetzbetreibers heranzuziehen.

Allfällige dadurch entstehende Kosten trägt jeder Netzbetreiber selbst.

Der Abrechnungszeitpunkt in der IC-Verkehrsanalyse ergibt sich aus der Information des Ankernetzbetreibers.

- 5.5.3 Dem Ankernetzbetreiber gebührt für die Beanspruchung seiner Netzelemente, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber (von letzterem im Falle quellnetztarifierter Diensterufnummern) ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V 5, sofern diese Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch den aufnehmenden Netzbetreiber an den Ankernetzbetreiber abgegolten wird, weil das Ankernetz ident dem Transitnetz ist. Dieses Entgelt ist im Fall der Verrechnung als eigene Verkehrsart gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auszuweisen.
- 5.5.4 Im Falle der Portierung von quellnetztarifierten Diensterufnummern trägt der Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des Ankernetzes. Im Falle der Portierung von zielnetztarifierten Diensterufnummern trägt der aufnehmende Netzbetreiber alle Netzkosten mit Ausnahme des Entgeltes für die Transitleistung des Ankernetzes, das vom Quellnetzbetreiber zu tragen ist.
- 5.5.5 Die A1 Telekom Austria AG weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse, auf Basis der Benachrichtigung durch den

Ankernetzbetreiber die Daten bezüglich der portierten Diensterufnummern gesondert aus.

- 5.5.6 Stimmen der, der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem Zusammenschaltungspartner frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Zusammenschaltungspartner diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.
- 5.5.7 Ist ein Zusammenschaltungspartner als Ankernetzbetreiber mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Diensterufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat er die erforderlichen Verkehrsdaten für die korrekte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.
- 5.5.8 Der aufnehmende Netzbetreiber muss die Portierinformation des Ankernetzbetreibers in Bezug auf die Abrechnung mit dem Quellnetzbetreiber gegen sich gelten lassen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige liegt beim Bescheidinhaber der Rufnummer und trifft mit der Portierung den aufnehmenden Netzbetreiber.

6.2 Kündigungsbeschränkung

Der Ankernetzbetreiber darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB_{auf} den Diensteanbieter nicht kündigen.

Hat einer der Zusammenschaltungspartner, in der Funktion als Kommunikationsnetzbetreiber einen seiner Diensteanbieter gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist bzw. innerhalb eines Monats nach Beendigung des Vertrags eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

Siehe auch § 119 Abs. 4 TKG.

6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der aufnehmende Netzbetreiber ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Diensterufnummern sicherstellen.

Der Ankernetzbetreiber hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Diensterufnummern (Anker-Transitverkehr).

6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten quellnetztarifierten Diensterufnummern aus dem Netz eines Verbindungsnetzbetreibers, gehen die, dem Quellnetzbetreiber gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den Verbindungsnetzbetreiber über.

6.5 Änderung des Tarifs zielnetztarifizierter Dienste

Erfolgt nach einer Portierung eine Änderung des Tarifs des portierten zielnetzorientierten Dienstes, so hat der aufnehmende Netzbetreiber die Einrichtung des geänderten Tarifs in den Quellnetzen zu veranlassen und die diesbezüglichen Einrichtungskosten zu tragen.

6.6 Erreichbarkeit von Diensten

Stellt sich heraus, dass bis zum Stichtag der Portierung der Diensterufnummer der Ankernetzbetreiber noch nicht die Erreichbarkeit aus allen Netzen vertraglich sichergestellt

hat, so hat dies der Ankernetzbetreiber auf Aufforderung des aufnehmenden Netzbetreibers auf seine Kosten nachzuholen. Kommt er dem Auftrag an einen Quellnetzbetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht nach, so steht dem aufnehmenden Netzbetreiber je 7 Tage Verzug eine Pönale in der Höhe der an ein Quellnetz zu bezahlenden Einrichtungskosten für eine Mehrwertrufnummer gemäß Anhang 17a zu.

6.7 Besonderes Änderungsbegehren

Beide Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Zusammenschaltungspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich vom jeweils anderen Zusammenschaltungspartner eine Änderung des Anhangs bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jedem Zusammenschaltungspartnern frei, die Regulierungsbehörde betreffend der Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

6.8 Sperre der Rufnummer bei Verwendung als Interneteinwahlnummer

Für den Fall, dass für Internet-Einwahl-Verkehr mehr als ein POI verwendet wird (tritt v.a. bei Portierung einer Diensterufnummer, die für Internet-Einwahl verwendet wird, mittels Onward-Routing auf), ist der Zusammenschaltungspartner in der Rolle als Ankernetzbetreiber berechtigt, die Rufnummer zu sperren, um eine übergebührliche Belastung seines Netzes zu verhindern.

Anhang 27

Regelung betreffend die Übertragung mobiler Rufnummern

1. Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung der Vereinbarung

Jeder Zusammenschaltungspartner ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, alles zu unternehmen, um sämtliche Zusammenschaltungsbeziehungen im Sinne der Interoperabilitätsverpflichtung dahingehend zu adaptieren, dass die Erreichbarkeit portierter und nicht portierter mobiler Rufnummern insbesondere gemäß §§ 60 ff. KEM-V entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.12.2009 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten („Universaldienststrichlinie“), des Telekommunikationsgesetzes („TKG“, BGBl I. Nr 102/2011 idjgF, in der Folge "TKG"), der Nummernübertragungsverordnung („NÜV“, BGBl II Nr. 48/2012 idjgF), Kommunikationsparameter-, Entgelte- und Mehrwertdiensteverordnung („KEM-V“, BGBl. II. Nr. 224/2012 idjgF) und der in der vorliegenden Vereinbarung getroffenen Regelungen sicherstellt.

2. Zusammenschaltungsentgelte

In der unten angeführten Tabelle werden folgende Netzbetreiberabkürzungen verwendet:

Netzbetreiberabkürzung	Netzbetreiberbeschreibung
MM	T-Mobile Austria (Magenta) Mobilnetz
ZSPF	Zusammenschaltungspartner Fest

Beträge in Eurocent pro Minute. (Hauptteil, Punkt 5.4)

Verkehrsart	Rechnungs- leger	Rechnungs- empfänger	Entgelt
V 9L	MM	ZSPF	0,1
V 9C	MM	ZSPF	0,17
V 9T _{MOBIL}	MM	ZSPF	0,227

2.2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte, sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Sämtliche Entgelte, Ausgenommen V9L, bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung. Das Entgelt V9L bezieht sich auf die Anzahl der zustande gekommenen Verbindungen.

2.3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Vertragspartnern.

Allgemeine Bestimmungen

3.1 Einbindung der Mobildienstbetreiber (MDB)

Die Zusammenschaltungspartner als Mobilnetzbetreiber (MNB) haften für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch den Mobildienstbetreiber („MDB“), der dem Mobilnetz zugehörig ist. Alle in dieser Branchenlösung festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Mobilnetz zugehörigen MDB einzuhalten.

In dieser Vereinbarung wird grundsätzlich zwischen MDB und MNB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Mobilbetreiber (MB) verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgenommen.

3.2 Umfang dieser Vereinbarung

- Mit dieser Vereinbarung werden Regelungen getroffen, die für die Umsetzung der Nummernübertragung iSd NÜV erforderlich und vom Zusammenschaltungspartner im jeweils zutreffenden Umfang zu beachten sind.
- Diese Vereinbarung ist auf alle mobilen Rufnummern gemäß § 60 und auf Teilnehmerrufnummern, die Rufnummernblöcke oder VPNs repräsentieren und die Bestimmungen betreffend die minimale Rufnummernlänge gemäß § 126 Abs. 3 KEM-V nicht erfüllen, anwendbar.
- Diese Vereinbarung umfasst die Portierung von mobilen Rufnummern, nicht aber von Diensten, die unter diesen Rufnummern erbracht werden.
- Die mobile Rufnummernübertragung steht für Prepaid- und Postpaidrufnummern gleichermaßen zur Verfügung.
- Die Portierung beinhaltet grundsätzlich die Übertragung der Hauptrufnummer „Voicenummer“ (die mit einer SIM-Karte verbundene Rufnummer für den Sprachdienst) sowie der „Voicemailnummer“ (die Rufnummer, mit der eine Sprachbox erreicht wird). Alle weiteren mit der SIM-Karte des Teilnehmers verbundenen Rufnummern (wie z.B. Fax-, Daten, Alternative Line Service, etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers portiert.
- Nicht genutzte Rufnummern, die dem Teilnehmer vom MB_{ab} (der die Rufnummer(n) abgebende Mobilbetreiber) vereinbarungsgemäß zur Nutzung überlassen wurden, können unter denselben Voraussetzungen portiert werden, wie genutzte Rufnummern.
- die technische Umsetzung der Portierung wird gemäß der Vorgaben der RTR realisiert.

3.3 Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen

Es ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß der KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind. Bezüglich der übertragbaren Ziffernlänge über Netzgrenzen (einschließlich transparentem Transit) ist sicherzustellen, dass im Vergleich zum Ausgangszustand vor der Implementierung der Mobilrufnummernportierung keine Verschlechterung eintritt.

Die Zusammenschaltungspartner stellen auch sicher, dass Rufnummern gemäß § 61 Abs. 3 KEM-V, deren Erreichbarkeit vor der Einführung der Rufnummernmitnahme gewährleistet war, nach wie vor erreichbar bleiben.

4. Verkehrsführung und IC-Abrechnung

4.1 Allgemeines

Für die Verkehrsführung in Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- **Direktes Routing:** Für diese Art der Verkehrsführung stellt das Quellnetz für jeden Anruf seiner Teilnehmer zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels einer Routingnummer beginnend mit 96 (Punkt 3.2 dieser Vereinbarung) zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden Quellnetz. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend diese Transitverbindungen mit dem QNB ab.
- **Indirektes Routing:** Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Teilnehmern gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt den Verkehr mittels einer Routingnummer beginnend mit 97 (Punkt 3.2 dieser Vereinbarung) auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC-Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden:
 - **„NRH-Routing“:** Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz jenem Netz zugestellt wird, das durch die, vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist, wird als „Numberrangeholder-Routing“ (NRH-R) bezeichnet.
 - **„BKZ-Routing“:** Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz für eine (oder mehrere) BKZ (Bereichskennzahl) einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird, wird als „BKZ-Routing“ (BKZ-R) bezeichnet.

Die Varianten „Direktes Routing“ und „Indirektes Routing“ stehen nur alternativ zur Verfügung. Eine Mischform (d.h. ein Betreiber routet gleichzeitig bzw. abwechselnd direkt und indirekt) ist nicht zulässig. Eine Änderung der Art der Verkehrsführung ist den beteiligten Mobilnetzen mindestens 2 Monate im Voraus bekannt zu geben.

4.2 Routingnummern

Für die Verkehrsführung in Zusammenhang mit mobilen Rufnummern sind Routingnummern gemäß KEM-V zu verwenden. Diese Routingnummern haben das Format 97ZZQQ+SN oder 96ZZQQ+SN wobei Ersteres Format für indirekt gerouteten Verkehr und Zweiteres für direkt gerouteten Verkehr zu verwenden ist. An der Stelle von ZZ ist die Betreiberkennzahl des Zielnetzes und an der Stelle von QQ die Betreiberkennzahl des Quellnetzes zu verwenden. SN stellt die Subscriberrnummer inkl. NDC dar.

Die Bereichskennzahlen 96 bzw. 97 kennzeichnen Verkehr des absteigenden Astes (96) bzw. des aufsteigenden Astes (97 oder 96) einer Verbindung. „Aufsteigender Ast“ bezeichnet bei indirektem Routing jenen Teil einer Verbindung zu einer mobilen Rufnummer, der zwischen einem nicht direkt routenden Quellnetz und dem in der betreffenden Verbindung direkt routenden Netz liegt, „absteigender Ast“ allgemein jenen Teil einer Verbindung, der zwischen

einem direkt routenden Netz und dem Zielnetz liegt. Die Betreiberkennzahl „ZZ“ identifiziert das adressierte Netz.

Wird nichts Weitergehendes vereinbart, unterstützt TMA gegenüber dem Zusammenschaltungspartner (für NRH-Routing) die von der RTR-GmbH zugeteilte Routingnummern

- 9703 für die Terminierung im Netz von T-Mobile Austria

4.3 QQ-Kennung

Zweistellige Ziffernfolgen mit der Bezeichnung QQ-Kennung sind einerseits bei indirektem Routing im aufsteigenden Ast einer Verbindung in der Routingnummer im Anschluss an 97ZZ vorgesehen und dienen der Identifikation des Quellnetzes. Verkehr ohne gültige QQ-Kennung ist vom NRH auszulösen.

Die Nutzung dieser QQ-Kennungen erfolgt andererseits auch im absteigenden Ast jeder Verbindung unmittelbar hinter 96ZZ. Jeder MNB hat in seiner Rolle als Zielnetzbetreiber („ZNB“) die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der QQ-Kennungen sicherzustellen, wenn er eine Vereinbarung mit jenem Quellnetz abgeschlossen hat, dem eine QQ-Kennung von der RTR-GmbH zugeteilt wurde. Im Anschluss an eine QQ-Kennung werden immer die vom Rufenden gewählten Ziffern der mobilen Rufnummer (BKZ + SN) unverändert übernommen.

Jedem Quellnetzbetreiber wird jedenfalls auf Antrag eine QQ-Kennung von der RTR-GmbH zugeteilt. Die RTR-GmbH legt die Vergabe der QQ-Kennungen fest und stellt eine Gesamtliste der vergebenen QQ-Kennungen zur Verfügung.

Die Zuordnung der Betreiberkennung erfolgt immer für die beiden Bereichskennzahlen 96 und 97 gemeinsam. Bei einem Antrag eines Betreibers auf Zuweisung einer Betreiberkennung für nur eine der beiden Bereichskennzahlen, erfolgt seitens RTR-GmbH eine automatische Reservierung für die andere, nicht beantragte Bereichskennzahl.

Jede QQ-Kennung darf nur einmal vergeben werden und ist mit der zugeteilten ZZ-Kennung ident.

Grundsätzlich steht der gesamte 2-stellige Ziffernbereich von 00 bis 99 für QQ-Kennungen zur Verfügung. Der Ziffernbereiche 95 – 99 wird von der RTR-GmbH nicht vergeben und ist zur etwaigen internen Verwendung reserviert. Diese Kennungen dürfen an der Netzkante nicht übergeben werden und sind auszulösen, soweit es keine anderslautende Vereinbarung mit dem Quellnetz gibt.

Verwendet einer der Vertragspartner vorsätzlich oder wiederholt eine falsche (ihm nicht zugeordnete oder zur Verwendung überlassenen QQ-Kennung für Verkehr, der in seinem Netz originiert, oder manipuliert ein Vertragspartner nachweislich die QQ-Kennung eines Netzes, das NRH-Routing in Anspruch nimmt, so hat sie an den anderen Vertragspartner auf dessen Verlangen nach den folgenden Bestimmungen eine Pönale zu leisten:

Die Pönale beträgt pro Monat 20.000 Euro. Darüber hinaus trägt der verschuldende Vertragspartner alle Folgen einer dadurch entstehenden falschen Interconnect-Verrechnung.

4.4 Regelungen für die Verkehrsführung

Jedem Festnetzbetreiber („FNB“) steht es frei, entweder direkt oder indirekt zu routen.. Die Bedingungen zwischen einem Festnetzbetreiber, den jeweils in Anspruch genommenen direkt routenden Netzen und den Zielnetzen sind nach Maßgabe der hier festgelegten Bedingungen vertraglich zu regeln. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die Voraussetzungen für NRH-Routing der mobilen Bereichskennzahlen für welche TMA die Ankerfunktionalität innehat.

geschaffen. Wenn der Zusammenschaltungspartner statt NRH-Routing Direct Routing verwenden möchte, wird er TMA darüber mindestens 2 Monate im Vorhinein davon unterrichten, damit die entsprechenden Vorarbeiten durchgeführt werden können.

Indirekt routende Quellnetze müssen im aufsteigenden Ast Routingnummern beginnend mit 97ZZQQ nutzen. Die vom Quellnetz übergebene QQ-Kennung ist vom NRH unverändert an das Zielnetz zu übergeben.

Hat der Zusammenschaltungspartner die technische Möglichkeit für Verbindungen seiner Teilnehmer zu einer mobilen Rufnummer festzustellen, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde, so hat der den Anruf dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung (über das Netz der A1 Telekom Austria AG) mittels einer Routingnummer beginnend mit 96 zuzustellen. Es ist dem Zusammenschaltungspartner ausdrücklich untersagt, diesen Verkehr zu „refilen“, i.e. ihn unter Ausnützung anderer kommerzieller Bedingungen über dritte Zusammenschaltungspartner im Zielnetz zu terminieren. Verstößt der Zusammenschaltungspartner gegen diese Bestimmung, ist TMA berechtigt, eine Pönale von 16.500 Euro pro Monat, in dem ein solcher Verstoß erfolgt, in Rechnung zu stellen.

Im absteigenden Ast ist jedenfalls eine mit 96ZZQQ beginnende Routingnummer zu verwenden. Rufe, die einem Betreiber als ZNB mit 96ZZ zugestellt wurden, sind auszulösen, wenn sie nicht im eigenen Netz terminiert werden können (Vermeidung von Kreisrouting) oder wenn keine vertragliche Beziehung mit dem Netzbetreiber, dem die entsprechende QQ-Kennung zugewiesen wurde, besteht. Rufe, die einem Betreiber in anderer Form als mit einer Routingnummer beginnend mit 9xZZ zugestellt wurden, dürfen ebenfalls ausgelöst werden.

Übernimmt der Zusammenschaltungspartner Rufe zu mobilen Rufnummern von ausländischen Partnern oder Wholesalepartnern, so agiert er für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber, sofern zwischen den beteiligten Betreibern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass er diesen Verkehr im nationalen Netz genauso routet und abrechnet wie seinen eigenen originierenden Verkehr.

Jeder Mobil- oder Festnetzbetreiber, der direkt routen kann, kann Festnetzbetreibern Terminierungsdienste für eine oder mehrere BKZ anbieten (BKZ-Routing). Die Bedingungen, nach denen diese Dienstleistung erbracht wird, sind zwischen den beteiligten Betreibern zu vereinbaren.

4.5 Zusatzregelungen für NRH-Routing

Für NRH-Routing wird jedem Festnetzbetreiber von der RTR-GmbH eine QQ-Kennung auf Antrag zugeteilt. Der Zusammenschaltungspartner ist ausschließlich berechtigt, Verkehr zu Rufnummern für welche T-Mobile Austria die Ankerfunktionalität innehat mit der

QQ-Kennung **XX**

an das jeweilige Ankernetz zu übergeben.

Für die Durchleitung des Verkehrs zum richtigen Zielnetz bei portierten mobilen Rufnummern erhält der NRH vom QNB ein Transit-Entgelt (V9T). Die Abrechnung im Fall von NRH-Routing zwischen Quellnetzbetreiber („QNB“), Numberrangeholder („NRH“) und Zielnetzbetreiber („ZNB“) für den zwischen diesen geführten Verkehr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge. Der mit 97ZZ adressierte NRH ermöglicht durch die unveränderte Weitergabe der QQ-NDC-Kennung dem ZNB, den über sein Netz geführten Verkehr mit dem QNB direkt abzurechnen. Um dem QNB die Rechnungsprüfung zu vereinfachen, ist der NRH verpflichtet, die Verkehrswerte

aufgeschlüsselt nach Zielnetzen zu erstellen (MBSLA) und den Quellnetzen zu übermitteln. Binnen einer Nachfrist von drei Arbeitstagen ab dem 15. des jeweiligen Folgemonats hat der NRH jedenfalls IC-Verkehrswerte zu übermitteln.

Für die Zurverfügungstellung der MBSLA gebührt dem NRH das Clearingentgelt V 9C.

Für die Look-Up Funktionalität (Überprüfung, ob der Anruf einer Rufnummer gilt für welche T-Mobile Austria die Ankerfunktion innehat und welche portiert wurde) ist TMA berechtigt, dem Zusammenschaltungspartner ein Lookup Entgelt (V9L) pro erfolgreicher Verbindung in Rechnung zu stellen.

Eine Weiterverrechnung (Ersatz) eines allfälligen Transits im absteigenden Ast an den QNB ist bei direkter Zusammenschaltung zwischen dem NRH und dem betreffenden ZNB nur zulässig, wenn der NRH dem QNB nachweist, dass trotz der direkten Zusammenschaltung mit dem Zielnetz für nachgewiesene Verkehrsmengen eine indirekte Verkehrsführung erforderlich war. Ein NRH, der Transitentgelte im absteigenden Ast verrechnet, muss allen FNB, die NRH-Routing anwenden, bekannt geben, zu welchen anderen MNB keine direkte Zusammenschaltung besteht.

Im Fall von Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern trägt der QNB grundsätzlich alle Netzkosten, und zwar insbesondere für die Durchleitung des Verkehrs durch das Netz des NRH, das Serviceentgelt für Look-up und Datenbereitstellung sowie den allfälligen Transit im absteigenden Ast.

Werden keine anders lautenden Verträge betreffend die Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen den Vertragspartnern in der Rolle als QNB, NRHs und ZNB abgeschlossen, stellt der ZNB seine Terminierungsleistung anhand der vom aufsteigenden zum absteigenden Ast durchgereichten QQ-Kennung dem QNB in Rechnung. Für Verkehr zu nicht portierten Rufnummern für welche TMA die Ankerfunktionalität innehat erfolgt die Abrechnung, wie im Zusammenschaltungsvertrag geregelt. I.e. bei NRH-Routing ist TMA berechtigt, für alle Verbindungen, die mit 9703 TMA zugestellt wurden und die nicht in ein anderes Mobilnetz portiert wurden, das definierte Terminierungsentgelt in Rechnung zu stellen. Ebenso fällt das definierte Terminierungsentgelt an, wenn Verbindungen vom Zusammenschaltungspartner oder einem Mobilbetreiber, der für den Zusammenschaltungspartner NRH-Routing anbietet, mit 9603 im Netz von TMA terminiert werden.

5. Tariftransparenz

Nach den Änderungen in der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) und der 3. Novelle der KEM-V 2009 wurde eine Tariftransparenzansage über Netzgrenzen hinweg nur in sehr geringem Ausmaß angefordert. Im Routingnummern-Konzept 96/97 ist im Sinne einer effizienten Ressourcennutzung keine Information und somit auch keine Anforderung der Tariftransparenzansage über Netzgrenzen vorgesehen. Unabhängig davon kann ein Netzbetreiber, sofern er über die notwendigen Portierinformationen verfügt, für seine eigenen Kunden eine Ansage selbst erzeugen und anlegen oder bilateral eigene Vereinbarungen treffen.

Die Netzansage iSd § 14 NÜV darf je Verbindungsaufbau nur einmal erfolgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Ansage betreffend die Identität des Zielnetzes hat möglichst kurz und deutlich zu erfolgen und eine klare Identifizierung des gerufenen Zielnetzes zu ermöglichen, wobei ergänzende oder begleitende Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken unzulässig sind.

Bei Übernahme von Verkehr aus dem Ausland ist dieser Verkehr so zuzustellen, dass keine Netzansage erfolgt.

6. Kostentragung

6.1 Verkehrsabhängige Netzkosten

Das Quellnetz trägt alle Netzkosten der Verbindungen zu portierten und nicht portierten Rufnummern. Hierbei kommen die Terminierungsentgelte des MB_{auf} zur Verrechnung.

6.2 Systemeinrichtungskosten

Die Kosten zur Einrichtung der technischen und administrativen Funktionalitäten im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung zur Übertragung von mobilen Rufnummern trägt jeder Betreiber für seine eigenen Systeme selbst.

6.3 Routingänderungen in den Quellnetzen

Für Routingänderungen im Rahmen der Übertragung mobiler Rufnummern steht den Quellnetzen kein Entgelt zu.

6.4 Kündigung

Gemäß Punkt 12.2 des Hauptteils ist eine ordentliche Kündigung dieses Anhanges unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten möglich.

Sofern der kündigende Zusammenschaltungspartner mit Ausspruch der Kündigung oder der gekündigte Zusammenschaltungspartner binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Vereinbarung der zuständigen Regulierungsbehörde.

6.5 Besonderes Änderungsbegehren

Ohne Kündigung dieses Anhanges können die Zusammenschaltungspartner einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Anhanges schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen.

Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jedem Zusammenschaltungspartner frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch eines Zusammenschaltungspartners bezieht, bleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung aufrecht.

Das Recht auf Kündigung dieses Anhanges wird dadurch nicht berührt.

6.6 Sicherheitsmaßnahme und Pönale

Es ist seitens des (potentiellen) MB_{auf} sicherzustellen, dass beim MB_{ab} keine NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen beantragt werden, die nicht durch einen Auftrag bzw. eine Vollmacht eines antragstellenden, betroffenen Teilnehmers gedeckt sind.

Beim (potentiellen) MB_{auf} sind alle Aufträge bzw. Vollmachten auf Übermittlung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen zu sammeln und zeitnah, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Vollmacht in elektronischer Form an den jeweiligen MB_{ab} zu übersenden.

Bei Fällen begründeten Verdachtes wegen offensichtlich missbräuchlicher Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen hat der (potentielle) MB_{auf} die entsprechenden

Vollmachten auf Verlangen des MBab dem MBab binnen drei Tagen vorzulegen. Diese Vorlage kann auch durch Übermittlung als Datenfile oder per Fax erfolgen.

Wird von einem Vertragspartner nachweislich ein Portierfile manipuliert, so hat er an den anderen Vertragspartner auf dessen Verlangen eine Pönale von 10.000 Euro zu leisten. Der Branchenstandard wird vom AK-TK in derzeit der EP021 festgeschrieben und von beiden Parteien vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.